This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JV
6681
.D49
A 771,712

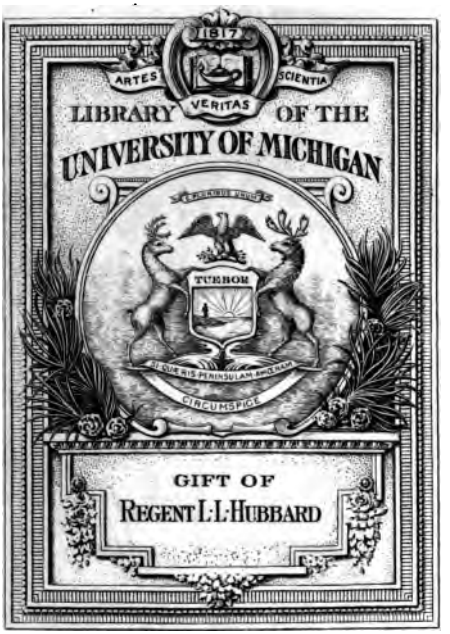
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
GIFT OF
REGENT L. L. HUBBARD

6681
.D49

Praktische

Rathschläge und Mittheilungen

für deutsche Einwanderer.

Herausgegeben

und unentgeltlich vertheilt

von der

Deutschen Gesellschaft der Stadt New York.

Mit einem Grundplane von Castle Garden und einer Karte des südlichen Theiles der Stadt New York.

Erste Ausgabe.

New York, im Januar 1883.

6681
.D49

Druck von
E. Steiger & Co.,
25 Park Place,
New York.

gift
Agent L.L. Hubbard
1-14-29

Der Zweck dieses Schriftchens.

Die nach Amerika auswandernden Deutschen bedürfen vieler Auskunft, Belehrung und Warnungen umsomehr, als sie zumeist die Landessprache, das Englische, nicht verstehen, und ein Theil der hier und in Deutschland erschienenen Broschüren und Zeitschriften, welche dem Auswanderer als „Führer" zu dienen bestimmt sind, einerseits ziemlich werthlos, anderseits aber — da im Interesse gewisser Personen herausgegeben — geradezu irreführend und schädlich ist.

Unter solchen Umständen kommt es der Deutschen Gesellschaft zu, ihre reichen Erfahrungen benützend das für deutsche Einwanderer Wissenswerthe zusammenzustellen und durch den Druck zu veröffentlichen. Was Einwanderer, sofern sie überhaupt nicht zu schüchtern dazu oder durch Zeitmangel abgehalten sind, im Locale der Deutschen Gesellschaft oder von deren im Castle Garden stationirten Angestellten gewöhnlich erfragen, ist in gegenwärtigem Schriftchen enthalten.

Seine recht weite Verbreitung geschieht im Einklange mit dem in den Statuten ausgesprochenen Zwecke der Gesellschaft, „..... deutschen Einwanderern und deren Angehörigen unentgeltlich Rath und Auskunft zu ertheilen". Das kann natürlich auf diese Weise Tausenden und Zehntausenden von Leuten entgegengebracht werden, die nicht darum fragen würden, oder doch nur erst dann, wenn sie durch ihre Unerfahrenheit zu Schaden gekommen sind. Dem soll vorgebeugt werden, während dagegen das hierin Gesagte für Jedermann zu wissen und zu beachten sehr werthvoll und nützlich sein kann.

Aus diesem Grunde sollen diese „Rathschläge und Mittheilungen" nicht erst bei der Ankunft in New York, sondern — behufs genauerer Durchsicht auf der Ueberfahrt — schon bei der Einschiffung im deutschen Hafen an die Auswanderer unentgeltlich vertheilt, ja sogar schon vor der Abreise an alle Diejenigen versandt werden, welche Exemplare für sich oder Freunde zu erhalten wünschen und diesen Wunsch unter der untenstehenden Adresse zu erkennen geben.

Alle hierin enthaltenen Angaben sind auf die jetzigen Verhältnisse basirt; dieselben sind natürlich Veränderungen unterworfen, welche jeweilig in den neuen, berichtigten und erweiterten Ausgaben dieses Schriftchens Berücksichtigung finden sollen, die in kurzen Zwischenräumen einander folgen werden.

Die Beigabe eines ausführlichen Grundplans vom Castle Garden und einer Karte des für Einwanderer fast ausschließlich in Betracht kommenden südlichen Theiles der Stadt New York wird ohne Zweifel besonders willkommen sein.

Die **Deutsche Gesellschaft**
der Stadt New York,
13 Broadway,
New York.

Im Januar 1883.

Inhaltsverzeichniß.

Die Deutsche Gesellschaft der Stadt New York. Ihr Zweck und ihre Thätigkeit. Seite 1—4

Erste Abtheilung.

1. Die Reise über das Meer. Reisegelegenheiten, Ausrüstung und Geldgeschäfte. Das Leben an Bord. Verhaltungsregeln für die Zwischendecks-Passagiere. Aerztliche Inspection der Einwanderer. Seekrankheit. 5—11

2. Ankunft in New York. Landung im Castle Garden. Die Einwanderungs-Commission. Verordnung für die Verwaltung des Emigranten-Landungsplatzes Castle Garden. Die Anstalten auf Ward's Island. Erste Pflichten der Einwanderer. Verzollung des Gepäcks. Notizen über Postwesen. 12—21

3. Winke für Diejenigen, welche in New York bleiben. Das Auskunfts-Bureau der Deutschen Gesellschaft. Die Castle Garden Expreß Company. Etwas über Gast- und Logirhäuser. Das Arbeits-Bureau im Castle Garden und Zusammenstellung der Wirksamkeit desselben im Jahre 1882. Die Zeitungen als Stellenvermittler. Rathschläge für Stellensuchende. Wichtigkeit der Erlernung des Englischen. Schriftliche Zeugnisse. Der Deutsche Rechtsschutzverein. 21—30

4. Die Reise in das Land. Allgemeine Bemerkungen. Rathschläge für die Eisenbahnfahrt. Sorge um das Gepäck. Die Deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten. 30—34

Zweite Abtheilung.

Rechtliche und politische Verhältnisse. Auswanderung und Militärpflicht in Deutschland. Liste der Deutschen Consulate in den Vereinigten Staaten. Das amerikanische Bürgerrecht. 35—39

Dritte Abtheilung.

Landgesetze und Landerwerb. Das Heimstätten-Gesetz der Vereinigten Staaten. Liste der Vereinigten Staaten-Landämter. Rathschläge in Bezug auf Niederlassung. Kosten der ersten Einrichtung. Preise von Geräthschaften und Werkzeugen, Mobiliar, Materialwaaren und Lebensmitteln, Bekleidung, Ellenwaaren, Vieh. Geld, Maße und Gewichte. Emigranten-Züge von New York aus: Fahrzeit, Fahrpreise und Kosten der Ueberfracht. Das Vereinigte Staaten-Passagier-Gesetz von 1882. (Die sogenannte Deuster Bill.) 40—51

Grundplan vom Castle Garden.
Karte des südlichen Theiles der Stadt New York.

Die Deutsche Gesellschaft der Stadt New York.

Im vorigen Jahrhunderte war die Auswanderung über's Meer nach Amerika in doppelter Beziehung ein gefährliches Wagniß. Waren die Leiden und Qualen einer langen, oft 3 oder 4 Monate dauernden Seefahrt endlich überstanden, so fiel der Auswanderer, nachdem er den Fuß auf den Boden der Neuen Welt gesetzt, nur zu oft und leicht in die Hände von Seelenverkäufern, denen kein Mittel zu schlecht war, um den des Landes und der Sprache Unkundigen dem Elend der „weißen Sklaverei" in des Wortes traurigster Bedeutung preiszugeben. Dem Bestreben, solchem Unwesen zu steuern, und besonders deutsche Einwanderer vor einem so traurigen Loose zu bewahren, verdanken die beiden ältesten Deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten ihr Entstehen; nachdem die Deutschen in Philadelphia schon im Jahre 1781 den Anfang gemacht hatten, wurde drei Jahre später die **Deutsche Gesellschaft der Stadt New York** von einer Anzahl wohlmeinender Männer gegründet. Beiläufig sei bemerkt, daß der vielgefeierte General-Major Friedr. Wilh. von Steuben von 1785 bis 1795 Präsident der letzteren Gesellschaft war.

An Arbeit fehlte es nicht, aber auch nicht an gutem Willen, das gesteckte Ziel zu erreichen. Die Gesellschaft wuchs und ward groß mit der deutschen Bevölkerungszahl in der Weltstadt New York, und darf jetzt auf das Resultat einer fast hundertjährigen Thätigkeit im Dienst der Humanität und speciell zum Wohle deutscher Einwanderer zurückblicken. Nachdem die „Seelenverkäufer" das Feld hatten räumen müssen, galt es den Krieg gegen gewissenlose Menschen zu führen, welche unter der Maske von Freundschaft und Landsmannschaft leichtgläubigen Einwanderern und ihrer oftmals sehr geringen Baarschaft schon im Hafen aufzulauern pflegten. Diese unter dem Namen „Emigranten-Runner" bekannt und berüchtigt gewordenen Blutsauger trieben es so arg, daß im Mai 1847 die Legislatur des Staates New York sich endlich dazu entschließen mußte, die Sorge um die hier Landenden

Einwanderer einer Behörde anzuvertrauen. So entstanden die Staats-Einwanderungs-Behörde (die 'Commissioners of Emigration'), der Emigranten-Landungsplatz Castle Garden und die Anstalten auf Ward's Island; und diese Wendung zum Bessern geschah wesentlich auf Veranlassung der **Deutschen Gesellschaft.**

In den Statuten der Gesellschaft wird als Zweck ihrer Bestrebungen angegeben:

„.....deutsche Einwanderer zu unterstützen, sowie nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hülfe zu leisten.

Die Erfüllung dieses Zweckes soll erreicht werden durch die Eröffnung und Unterhaltung eines geeigneten Locales, in welchem durch angestellte Beamte deutschen Einwanderern und deren Angehörigen unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilt, Hülfsbedürftigen Unterstützung verabreicht, Arbeitsuchenden Arbeit nachgewiesen und Passage- und andere Geldgeschäfte im Interesse deutscher Einwanderer besorgt werden sollen."

Die **Deutsche Gesellschaft** veranlaßt Niemanden zur Auswanderung nach Amerika; wer aber diesen großen Schritt einmal gethan hat, dessen nimmt sie sich bei seiner Ankunft in New York nach besten Kräften an und hilft ihm weiter, wie sie kann.

Diese Bemühungen um das Wohl der Deutschen, die zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika (der Union) über New York gerüstet sind, beginnen in der That schon in Deutschland. Wer allein oder mit Weib und Kind die Reise über's Weltmeer wagen will, aber der englischen Sprache nicht mächtig ist und von Land und Leuten in Amerika nicht viel kennt, kann viele Verluste vermeiden und Kosten sparen, wenn er die nöthigen Geldgeschäfte durch solide Häuser besorgen läßt, welche mit der **Deutschen Gesellschaft** in New York in direkter Verbindung und Wechselbeziehung stehen. Deshalb folgen hier die Namen der Firmen, durch welche die Geschäfte der Gesellschaft in Europa vermittelt werden:

Augsburg . . . . . Herr **Max Obermayer**, Consul.
Basel . . . . . Die **Basler Handels-Bank.**
Berlin . . . . . Herren **Marcus & Co.**
Bremen . . . . . Herren **Louis Delius & Co.**
Carlsruhe . . . . . Herr **Eduard Kölle.**

Cassel	Herr **Louis Pleitker.**
Cöln a. R.	Der **A. Schaaffhausen'sche Bank-Verein.**
Constanz (a. Bodensee).	Die **Filiale der Rheinischen Creditbank.**
Darmstadt	Die **Bank für Handel und Industrie.**
Dresden	Herren **Robert Thode & Co.**
Frankfurt a. M. . . .	Die **Filiale der Bank für Handel und Industrie.**
Freiburg (i. Breisgau).	Die **Filiale der Rheinischen Creditbank.**
Gera	Die **Geraer Bank.**
Hamburg	Herr **Johs. Schröder,** No. 51 bei den Mühren.
Hannover	Die **Hannover'sche Bank.**
Heidelberg	Die **Filiale der Rheinischen Creditbank.**
Leer (in Ostfriesland).	Die **Agentur der Hannover'schen Bank.**
Leipzig	Die **Filiale der Geraer Bank.**
Mannheim	Die **Rheinische Creditbank.**
Meiningen	Die **Mitteldeutsche Creditbank.**
München	Herr **Joseph von Hirsch.**
Münster	Herr **Eduard Hüffer.**
Paris	Herren **Marcuard, Krauss & Co.**
Prag	Die **Böhmische Union-Bank.**
Straßburg (im Elsaß).	Herren **Ch. Stachling, T. Valentin & Co.**
Stuttgart	Die **Königl. Württembergische Hofbank.**
Wien	Herren **M. J. Biedermann & Co.**

Im Anschlusse an diese Liste europäischer Correspondenten sei hier zugleich noch darauf hingewiesen, daß die im Interesse der deutschen Einwanderer von der Gesellschaft eingerichtete und schon seit Jahren stark in Anspruch genommene Bankgeschäfts-Abtheilung sich besonders folgender Besorgungen annimmt:

1) das Uebersenden von Geld durch Wechsel und Anweisungen nach allen größeren Plätzen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz, oder in Baar frei ins Haus, selbst nach den kleinsten Ortschaften;
2) die Besorgung von Passagescheinen für die Reise von Europa hierher und von hier nach Europa, sowie von Vereinigte Staaten-Reisepässen;
3) die Besorgung von Reise-Billetten für Eisenbahnen oder Dampfschiffe für die Reise in das Innere des Landes;

4) das Umwechseln von Geld;
5) das Ausstellen von Vollmachten und notarielle Beglaubigung solcher und anderer Documente;
6) die Annahme von Vollmachten und die Besorgung der dadurch übertragenen Geschäfte, Einkassirung von Erbschaften, Vermögen u. s. w.;
7) Uebernahme und Beförderung von Paketen und Werthgegenständen;
8) Entgegennahme von Geldern an den Hauptplätzen Deutschlands und der Schweiz zur sicheren und billigen Uebermittelung derselben nach Amerika;
9) die Verwaltung von liegendem oder beweglichem Eigenthum, welches der Gesellschaft zur Besorgung übertragen wird;
10) die Annahme von Geldern zur sicheren Aufbewahrung.

Die **Deutsche Gesellschaft** bietet hierdurch ihren Landsleuten einen zuverlässigen, prompten und billigen Weg für die Besorgung ihrer Geschäfte. Sie berechnet für ihre Dienstleistungen nur so viel, als erforderlich ist, um die dadurch entstehenden Unkosten zu decken und bildet von etwaigem Ueberschusse einen Reserve-Fond, dessen Zinsen für die Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher verwendet werden.

Die Gesellschaft ertheilt bereitwilligst jede Auskunft unentgeltlich; sie leistet jedoch keinen Vorschuß irgend einer Art, und bedingt baare Zahlung für alle von ihr zu besorgenden Geschäfte.

Unter solchen Umständen kann die Gesellschaft natürlich nur direct mit dem Publicum verkehren, und keinem Agenten Commissions-Gebühren vergüten.

Das Geschäfts-Local der **Deutschen Gesellschaft** befindet sich in dem Gebäude **13 Broadway,** ganz in der Nähe vom Castle Garden, wo alle Auswandererschiffe ihre Zwischendecks-Passagiere ans Land setzen müssen. In dem bezeichneten Geschäfts-Locale kann der deutsche Einwanderer von den Beamten und Angestellten der **Deutschen Gesellschaft** überhaupt Alles erfahren, was für ihn zu wissen nöthig oder nützlich ist.

Erste Abtheilung.

1. Die Reise über das Meer.

Es gibt verschiedene Reisegelegenheiten nach den Vereinigten Staaten. Wir rathen den deutschen Auswanderern aber entschieden zur directen Reise über die deutschen Seestädte Bremen oder Hamburg, eventuell rheinabwärts über Antwerpen oder Rotterdam. Man hüte sich sehr vor den Agenten, welche aus schnödem Eigennutz arglose Deutsche zur Auswanderung über die englischen Häfen: London, Hull, Liverpool, Glasgow u. s. w., zu verleiten suchen. Auf Bremer oder Hamburger Postdampfern, welche die Ueberfahrt nach New York gewöhnlich in 10—12 Tagen machen, sind Deutsche entschieden am besten aufgehoben. Die prachtvollen deutschen Dampfer zeichnen sich durch bewährte Seetüchtigkeit, musterhafte Ordnung und — was wesentlich ist und nicht unerwähnt bleiben darf — durch eine nahrhafte, völlig zureichende Beköstigung der Zwischendecks-Passagiere aus.

Gewissenlose Agenten, welche für andere Dampfer-Linien Passagiere anwerben, weisen gewöhnlich darauf hin, daß auf den von ihnen empfohlenen Dampfschiffen der Ueberfahrtspreis geringer sei. Das ist in Wirklichkeit aber eine arge Täuschung, denn zu dem Passage-Preise kommen nicht bloß vielerlei Kosten und die großen Unbequemlichkeiten des mehrmaligen Umladens, sondern die selten angenehme Reise dauert auch durchschnittlich 8 Tage länger (und Zeitverlust ist Geldverlust — der Auswanderer kommt um soviel später in lohnende Beschäftigung); was aber das Wichtigste ist: auf ausländischen Schiffen, mit englischer oder französischer Mannschaft, werden die deutschen Auswanderer in vielen Fällen schlecht behandelt, und die Beköstigung und Verpflegung sind häufig unbefriedigend.

Die deutschen Reisegelegenheiten sind:

Ueber Bremen: Der **Norddeutsche Lloyd**, welcher jetzt in der Regel wöchentlich zwei Dampfer nach New York expedirt. Diese Schiffe verlassen Bremerhaven jeden Mittwoch und Sonntag. In den Wintermonaten pflegt jede Woche nur ein Dampfer (am Sonntag) abzufahren. — Wegen Passage wende man sich an die **Direction des Norddeutschen Lloyd**, Große Hundestraße 30, in Bremen.

Ueber Hamburg: Die **Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft** in Hamburg. Die Dampfer dieser Linie gehen jeden Mittwoch und Sonntag von Hamburg nach New York ab. Die Mittwochsdampfer laufen in Havre an, von wo sie Samstags ihre Reise nach New York fortsetzen. Die Sonntagsdampfer gehen meistens direct nach New York. Für Auswanderer aus Süddeutschland und der deutschen Schweiz, welche den Weg über Havre wählen, ist diese Linie daher sehr bequem und empfehlenswerth. — Wegen Passage wende man sich an **August Bolten**, Admiralitätsstraße 33, in Hamburg, oder **A. Broström & Co.**, Rue Edouard Larue, in Havre.

Was braucht nun der Auswanderer für die Seereise?

Wie gesagt, ist die Kost, welche auf deutschen Dampfern den Zwischendecks-Passagieren verabreicht wird, völlig genügend und zureichend. Es ist aber rathsam, vorsorglich sich mit etwas Mundvorrath zu versehen. Geräucherter Schinken und magere Fleischwurst, auch ein Stück guter Käse, der sich hält, ist dazu am besten geeignet; Zwieback, und ein paar Apfelsinen oder Citronen werden unterwegs sich als sehr willkommene Zugabe erweisen. Getränke können am Bord aller deutschen Dampfer zu billigen Preisen gekauft werden; condensirte Milch für die Kinder wird unentgeltlich verabreicht.

Nothwendig für die Ausrüstung zur Fahrt im Zwischendeck sind aber Strohsäcke und Blechgeschirr, da die Dampfschiff-Gesellschaft diese Sachen den Zwischendecks-Passagieren nicht zu liefern hat. Man kauft dieselben am besten für wenig Geld am Hafen, sollte dabei aber bedenken, daß unnöthige Stücke bei dem beschränkten Raum auf dem Schiffe nur zur Last werden können. Familien mit Kindern ist dringend zu rathen, sich alles unbequemen Hausraths zu entledigen, aber gut mit warmen Kleidern und wollenen Decken versehen an Bord zu gehen. Für kleine Kinder sind viele Windeln und Tücher unerläßlich, die Erwachsenen sollten dagegen — und nicht allein für die Tage der Ueberfahrt, sondern beständig — auf wollenes Unterzeug halten: Unterhemd, Leibbinde und Unterbeinkleider sind bei dem schroffen Witterungswechsel, der in den Ver. Staaten vorherrscht, zur Erhaltung einer guten, kräftigen Gesundheit absolut nothwendige und unerläßliche Kleidungsstücke, für den Sommer nicht minder, als für den Winter.

Wie eben angedeutet, sollte von Reisegepäck nur das Nothwendigste *mitgenommen werden*, und zwar in starken, aber nicht zu großen Kisten,

welche mit Leisten beschlagen und gut verschlossen, wol auch mit Stricken umbunden, aber nicht genagelt sind, oder in Koffern. Säcke sind nicht zu empfehlen, weil dieselben nicht gegen Nässe schützen, und das darin Enthaltene auch dem Diebstahl leichter preisgegeben ist. Der volle Name und das Reiseziel des Eigenthümers sollte sich deutlich mit lateinischer Schrift auf jedem Gepäckstück befinden. Von großer Wichtigkeit ist ferner, daß der Auswanderer bei der Verladung seines Gepäckes sich überzeugt und vergewissert, daß dieses auf demselben Schiffe verladen wird, mit welchem er selbst die Ueberfahrt macht. Er muß für rechtzeitiges Eintreffen des Gepäcks Sorge tragen und darf sich nicht mit der Versicherung des Wirthes im Einschiffungshafen zufrieden geben, daß dieser die etwa noch fehlenden Gepäckstücke mit dem nächsten Schiffe nachschicken werde. Es kommt oft vor, daß Wirthe solche Versicherung geben, nach Abgang des Auswanderers sich aber nicht mehr um dessen Sachen kümmern. Darum sollte der Auswanderer sich nur dann einschiffen, wenn er sein sämmtliches Gepäck unter den Augen hat.

Diese Vorsicht ist namentlich solchen Leuten ans Herz zu legen, welche bei der Ankunft in New York gleich weiter ins Land zu reisen gedenken. Die **Deutsche Gesellschaft** in New York weiß am besten, wie viele Unannehmlichkeiten, Mühe, Angst und Kosten dem Auswanderer erspart bleiben, der diesen Rath beherzigt! Wer ohne die Gewißheit, daß sein Gepäck an Bord ist, die Meerfahrt unternimmt, läuft Gefahr, entweder die fehlenden Sachen niemals wieder zu sehen, oder für die nachträgliche Besorgung derselben an Ort und Stelle, viel kostbare Zeit und Geld zu vertrödeln. Einwandererfamilien können wochenlang in New York aufgehalten werden, wenn sie sich bei der Einschiffung drüben aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit nicht um die richtige Verladung ihres Gepäcks bekümmert haben.

Man hüte sich im Hafen und auf dem Schiffe vor Leuten, welche sich zur Umwechslung deutschen Geldes in amerikanisches anbieten, denn der Auswanderer wird dabei in der Regel stark „übers Ohr gehauen“ oder betrogen; das massenhaft kursirende amerikanische Falschgeld in Münze und Papier wird nachweisbar besonders durch solche Blutsauger in europäischen Hafenstädten unter die Leute gebracht. Jedermann kann sein gutes deutsches Geld bei dem Zahlmeister des Dampfers, oder im Castle Garden in New York von den behördlich concessionirten

Wechslern, oder im Locale der **Deutschen Gesellschaft** gegen den vollen Werth ausgewechselt erhalten, und ist dann sicher, reell behandelt zu werden.

Wer größere Summen Geldes mit nach Amerika bringt, besorge sich schon vor seiner Abreise aus der Heimath von einem soliden Bankgeschäfte dafür Wechsel auf New York oder diejenige Stadt in den Vereinigten Staaten, welche seinem Reiseziel zunächst liegt. Zu diesem Zweck sind in dem vorhergehenden Abschnitt dieses Schriftchens die Bankfirmen in Deutschland namentlich angeführt, welche mit der **Deutschen Gesellschaft** der Stadt New York in regelmäßigem Wechselverkehr stehen. Für die bei ihnen eingezahlten Beträge ziehen diese Firmen Wechsel auf die **Deutsche Gesellschaft**, welche „bei Sicht", d. h. sogleich bei Vorzeigung eingelöst werden. Andere Wechsel sind gewöhnlich „drei Tage nach Sicht" zahlbar, und hat in solchem Falle das betreffende Bankhaus in New York das Recht, den Einwanderer drei Täge warten zu lassen, und dessen Weiterreise in das Land zu verzögern, falls sich derselbe nicht, für sofortige Auszahlung, einen Abzug gefallen lassen will.

Sobald in der Hafenstadt der Dampfer die Anker lichtet, stehen sämmtliche Personen an Bord unter dem Schutze, aber auch unter der Botmäßigkeit des Capitäns und seiner Offiziere. Jeder Passagier hat neben seinen Rechten auch an Pflichten zu denken, und über beide Punkte besagen die folgenden Verhaltungsregeln, welche an geeigneten Stellen im Schiffsraum der deutschen Dampfer angeschlagen sind, das Nähere.

Verhaltungsregeln für die Zwischendecks-Passagiere.

1) Das Rauchen im Zwischendeck und in den Gängen ist verboten. Zündhölzer dürfen nirgends benutzt werden. — Jeder Passagier, welcher Zündhölzer, Schießpulver oder sonstige feuergefährliche Gegenstände bei sich führt, ist verpflichtet, dieselben an den Capitän zur Aufbewahrung abzugeben; die Passagiere werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, Jeden, der dieser Anordnung zuwider handelt, dem Capitän zur Anzeige zu bringen.

2) Es ist nicht erlaubt, von der Mannschaft Speisen und Getränke zu kaufen, oder derselben solche zu geben oder zu verkaufen. Auch ist Niemandem gestattet, Wein, Bier oder sonstige Getränke mitzunehmen; dieselben sind auf den Dampfschiffen zu den festgesetzten Tarifpreisen zu kaufen.

3) Hazardspiele sind verboten.

4) Die Passagiere sind verpflichtet, nach Anordnung des wachthabenden Offiziers für die Reinigung des Zwischendecks selbst Sorge zu tragen.

5) Waaren oder Kaufmannsgüter dürfen unter keinerlei Vorwand sich unter dem Gepäck befinden. Diese müssen besonders verpackt und Connossemente darüber gezeichnet werden. Stellt sich bei Untersuchung durch die Zolloffizianten dennoch heraus, daß dieser Bestimmung zuwider gehandelt ist, so haben die Eigenthümer nicht allein Confiscation und Defraudationsstrafe zu gewärtigen, sondern sie sind außerdem für die dem Schiffe daraus entstehende Strafe zum Betrage von 400 Dollars verantwortlich. — Zollfrei sind nur wirklich gebrauchte Passagier-Effecten; sämmtliche neue Gegenstände unterliegen dem gewöhnlichen Eingangszoll, und müssen diese vor Ankunft dem Capitän aufgegeben werden, damit er sie im Manifeste nachfügen läßt.

6) Gelder, Werthpapiere oder sonstige werthvolle Gegenstände können, versiegelt und mit dem vollständigen und deutlich geschriebenen Namen des Eigenthümers versehen, dem Capitän zur Aufbewahrung während der Fahrt, jedoch ohne weitere Gewährleistung der Gesellschaft, eingehändigt werden.

7) Pakete, versiegelte Briefe oder Documente dürfen von keinem Passagier zur Beförderung angenommen werden, sondern sind gleich am Bord abzugeben oder in den daselbst befindlichen Briefkasten zu stecken.

8) Die Passagiere werden ersucht, die Schiffsmannschaft während der Arbeit nicht durch Gespräche oder auf sonstige Weise von der Ausübung ihrer Pflichten abzuhalten. Namentlich ist es ihnen nicht gestattet, mit den Offizieren und der Mannschaft auf der Wache zu sprechen.

9) Die Zwischendecks-Passagiere dürfen den ihnen angewiesenen Raum auf dem Deck nicht überschreiten. Bei stürmischem Wetter und so oft der Capitän zur Sicherheit der Passagiere und des Schiffes es verlangt, haben die Passagiere sofort und unweigerlich das Deck zu verlassen.

10) Bei allen vorfallenden Streitigkeiten der Passagiere unter einander oder mit der Mannschaft haben sie sich sogleich an den Capitän zu wenden, der sich bemühen wird, das gute Einvernehmen wieder herzustellen.

11) Die Passagiere werden ersucht, weder am Schiffe selbst noch an irgend einem Theile desselben Namen oder dergleichen einzuschneiden, noch selbige auf irgend andere Weise zu beschädigen.

12) Feuergewehre und andere Waffen sind während der Ueberfahrt dem Capitän zur Aufbewahrung zu übergeben.

☞ Im Uebrigen haben sich die Passagiere allen Anordnungen des wachthabenden Offiziers und des Zahlmeisters zu fügen.

Da die vorstehenden Bestimmungen nur dazu dienen sollen, den Passagieren die größte Annehmlichkeit und Sicherheit zu gewähren, so wird die genaueste Befolgung derselben auf das Dringendste empfohlen.

Der Arzt hat zweimal täglich die Passagiere des Zwischendecks zu besuchen, und zwar des Vormittags und des Nachmittags, und dabei wohl darauf zu achten, ob sich unter ihnen auch solche Personen befinden,

bei denen eine ansteckende Krankheit im Anzuge ist, in welchem Falle er sofortige Absonderung solcher Passagiere anzuordnen hat. Sollte er auf seinen Umgängen Unordnungen vorfinden, so hat er dieselben den betreffenden Offizieren anzuzeigen. Es befindet sich im Schiff ein Hospital für Passagiere, deren Krankheit eine Trennung von den übrigen Passagieren erforderlich und räthlich erscheinen läßt.

Passagieren, welche nicht bei oder kurz vor Abreise am Heimathsorte geimpft sind, wird angerathen, sich vom Schiffsarzt am Bord impfen zu lassen und darüber eine Bescheinigung entgegen zu nehmen, welche bei Ankunft in New York vorzuzeigen ist. Passagiere, welche eine derartige Bescheinigung nicht besitzen, können in New York angehalten und zu einem vierzehntägigen Aufenthalt in der Quarantäne daselbst gezwungen werden. Auch nach der Ankunft in New York, und während der Weiterreise, müssen Auswanderer diese Impf-Bescheinigung immer bei sich behalten, um dieselbe jederzeit vorzeigen zu können.

Das Nationale Gesundheitsamt verfährt nach folgenden

Regulationen für die Inspection von Einwanderern.

Die Inspection der Einwanderer durch Sanitätsbeamte soll in folgender Weise vorgenommen werden: Die Schiffsärzte haben auf Weisung der Dampfschiffs-Gesellschaften eine Inspection der Auswanderer bei der Einschiffung derselben vorzunehmen und Diejenigen, die noch nicht geimpft sind, zu impfen und denselben ein Gesundheitsattest auszustellen, welches die Einwanderer behalten, um es bei der Ankunft im Bestimmungshafen dem Sanitätsbeamten zu zeigen. Die auf der Seefahrt von den Pocken befallenen Einwanderer sind zu isoliren, und ihr Gepäck ist gehörig zu desinficiren. Die Sanitätsbeamten der verschiedenen Häfen in den Vereinigten Staaten haben sämmtliche Einwanderer zu untersuchen, ehe denselben die Landung gestattet wird, Blatternkranke sofort zu entfernen und deren Gepäck desinficiren zu lassen, und alle Einwanderer, die nicht geimpft sind, zu impfen. An geeigneten Orten den großen Eisenbahnlinien entlang werden Inspectoren stationirt, deren Pflicht es ist, die Einwanderer auf den Eisenbahnzügen zu untersuchen. Blatternkranke sind sofort zu isoliren und so bald als thunlich in einem Blatternhospital unterzubringen, wo sie in gehörige Pflege zu nehmen sind und ihr Gepäck desinficirt werden muß. Die übrigen Einwanderer auf dem Zuge sind zu impfen. Dies hat auf dem Zuge und in solcher Weise zu geschehen, daß die Beförderung der Einwanderer nach ihrem Bestimmungsort so wenig als möglich gestört wird.

Für die Mahlzeiten im Zwischendeck gilt Folgendes: Es wird verabreicht zum Frühstück: Kaffee mit Milch und Zucker, Weißbrod *und Roggenbrod mit* Butter; Mittagsessen um 12 Uhr: Suppe

mit Gemüse darin, nebst Fleisch und Kartoffeln; Nachmittags 3 Uhr: Kaffee mit Milch und Zucker; Abends 7 Uhr: Thee oder Kaffee mit Milch und Zucker, Weißbrod und Roggenbrod mit Butter.

Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disciplin am Bord des Schiffes ist eine wesentliche Hauptbedingung für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Passagiere, und es ist Jedermanns Pflicht, genau nach den — ja auch zu seinem Besten — getroffenen Vorsichtsmaßregeln sein Leben am Bord einzurichten.

Das eigene Wohlbefinden kann jeder Passagier dadurch fördern, daß er an der eigenen Person sich gründlichster Reinlichkeit befleißigt, eine genaue Tagesordnung einhält und möglichst viel an geschützter Stelle auf dem Verdeck verweilt. — Schiffsbekanntschaften führen selten zu Freundschaft fürs Leben. Man sei freundlich mit Jedermann, suche in der Unterhaltung Zeitvertreib so gut es geht, meide aber den Umgang mit Personen, welche mehr als Unterhaltung wollen, zudringlich werden und das Vertrauen in Geldangelegenheiten zu erlangen suchen. Ueberhaupt führe man unterwegs nie mehr Baargeld bei sich, als man unbedingt zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse braucht.

Als Nachtrag zu den Rathschlägen in Betreff der Ausrüstung der Auswanderer für die Seereise soll hier noch empfohlen werden: Geduld gegen die Leiden und Unannehmlichkeiten der Seekrankheit. Diese ergreift mit wenigen Ausnahmen Alle, welche sich zuerst der See anvertrauen; zumeist sind ihr allerdings Frauen und junge, schwache Personen unterworfen. Meist gewöhnt man sich nach einigen Tagen an die Bewegung des Schiffes, und das Uebel verschwindet; in anderen Fällen dauert die Krankheit so lange, als man sich auf offenem Meere befindet. Zerstreuung, große Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Gegenstand, starker Wille, Aufenthalt auf dem Verdeck u. s. w. lindern das Uebelbefinden des Kranken. Nach der Seekrankheit stellen sich Vermehrung des Appetits, kräftigere Verdauung, erhöhte Lebenslust ein. Zur Verhütung oder schnellen Beseitigung der Seekrankheit kennt man kein Mittel. Die gegen das Uebel vielfach empfohlenen und kostspieligen Geheimmittel haben sich noch nie bewährt. Durch häufiges Trinken werden die krampfhaften Bewegungen des Magens weniger schmerzhaft.

Aber auch die schlimmste Seekrankheit geht vorüber, wenn Amerika in Sicht kommt und die Schiffsmannschaft den Dampfer für Landung seiner Passagiere im Hafen von New York „klar" macht.

2. Ankunft in New York.

Die Weltstadt New York, welche in der Reihe der Welthandelsstädte nach London die erste Stelle einnimmt, zählt mit dem Kranz der näher und entfernter liegenden Vor- und Nachbarstädte jetzt an die 2,000,000 Einwohner. Es ist also nicht leicht für den Fremden, in diesem Labyrinth von Straßen und Menschen sich ohne Führer zurecht zu finden und Leben und Eigenthum vor Gefahr selbst zu schützen.

Während nun die Cajüten-Passagiere aller europäischen Dampfschiffe an den betreffenden Landungsplätzen aussteigen und mit ihrem Gepäck dort sich selber überlassen bleiben, nehmen sich die Behörden der Zwischendecks-Passagiere, welche in der That den größten Theil zu der Riesen-Armee der Einwanderer stellen, freundlich an, und bieten Denen, welche hier ankommen, durch die Einrichtungen im Castle Garden und die Anstalten auf Ward's Island unschätzbare Vortheile, deren die in anderen Häfen landenden Einwanderer nicht theilhaftig werden.

Alle Zwischendecks-Passagiere werden nämlich, nebst ihrem Gepäck, von dem Ocean-Dampfer auf ein kleineres Dampfboot und mittelst dieses Fahrzeugs nach dem großen Einwanderer-Landungsplatze „Castle Garden" (ausgesprochen „Käss'l Garden", zu deutsch „Schloßgarten") gebracht. Dabei hat jeder Passagier darauf zu achten, daß er, bevor er sich vom Ocean-Dampfer oder vom Anlegeplatze desselben auf dieses kleinere Dampfboot begibt, für jedes seiner Gepäckstücke eine Messingmarke erhält, durch deren Rückgabe er dieselben im Castle Garden reclamiren kann.

Castle Garden ist ein großes Gebäude in Rundform; in demselben hat die **Einwanderungs-Commission** ihren Sitz, zu welcher auch der Präsident der **Deutschen Gesellschaft** gehört. Alle Einwanderer stehen unter dem Schutze dieser Einwanderungs-Commission, welche im Castle Garden stets nicht nur durch uniformirte, also wohl kenntliche Angestellte und Bedienstete, sondern auch durch ein Comité vertreten ist, um etwaige Klagen von Einwanderern über schlechte Behandlung oder mangelhafte Beköstigung auf See sofort zu Protokoll nehmen und untersuchen zu können. Einige Angestellte im Castle Garden sind der deutschen Sprache mächtig, doch ist deutschen Einwanderern zu empfehlen, sich direct an einen der dort ebenfalls stationirten Beamten der **Deutschen Gesellschaft** um Hülfe oder Auskunft zu wenden; sie tragen *Mützen mit der Bezeichnung* „Deutsche Gesellschaft". Man findet in

dem Gebäude eine geräumige Rotunde, in welcher Diejenigen unbeanstandet auch über Nacht bleiben können, welche nicht am Tage ihrer Ankunft die Reise ins Inland fortsetzen wollen oder können. Speisen und Getränke sind zu billigen, festen Preisen, die angeschlagen sind, in diesem Saal zu haben. Auch befindet sich darin ein Geldwechsel-Bureau unter behördlicher Aufsicht, so daß Einwanderer beim Geldwechsel weder Uebervortheilung noch Betrug zu fürchten haben, ferner eine ebenfalls von der Commission controllirte Eisenbahn-Agentur zum Verkauf von Emigranten-Fahrbillets nach allen Punkten der Vereinigten Staaten und zur Aufgabe des Gepäcks gegen Bescheinigung und Marken. Daneben sind Waschzimmer, für Männer und Frauen gesondert, ein Krankenzimmer mit Arzt, Apotheke und Wärterpersonal, und eine Matrone nimmt sich der Frauen und Kinder an. Endlich steht ein Telegraphen- und ein Briefbeförderungs-Bureau zur Verfügung.

Den Emigranten-Prellern und überhaupt Allen, welche aus den mit Land und Leuten unbekannten Einwanderern irgend welchen Vortheil ziehen wollen oder können, ist der Zutritt zum Castle Garden aufs Strengste verboten und durch eine Anzahl von Polizisten verwehrt, welche das Gebäude zu jeder Tages- und Nachtzeit vor unberufenen Eindringlingen zu bewachen haben. Man möge besonders beherzigen: ein Einwanderer, dessen Reiseziel nicht New York ist, welcher vielmehr weiter ins Land hinein reisen will, braucht den Castle Garden und somit das Schutzgebiet der Einwanderungs-Commission vor der Weiterbeförderung mit keinem Schritt zu verlassen, so ausreichend ist für alle seine Bedürfnisse im Castle Garden gesorgt — und mit Ausnahme des Telegraphen und der Post wird ihm jeder Dienst hier unentgeltlich zu Theil.

Zur Beachtung für Emigranten hat die Einwanderungs-Commission folgende

Verordnung
für die Verwaltung des Emigranten-Landungsplatzes Castle Garden

erlassen, welche jetzt (im Januar 1883) in Kraft ist.

I. Einwanderer.

1) Alle im Hafen von New York ankommenden Einwanderer müssen sammt ihrem Gepäck, nachdem es markirt worden, kostenfrei in dem Emigranten-Landungs-Depot, Castle Garden, gelandet werden. Die Passagiere haben sich um alles Gepäck, wofür sie keine Marke erhalten haben, persönlich zu bekümmern.

2) Nach der Landung werden Dieselben untersucht, um festzustellen, ob welche darunter sind, die zur Stellung von Bürgschaft dafür angehalten werden müssen, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fallen werden, oder deren Gesundheitszustand einer Hospital-Verpflegung bedarf; die Passagiere werden hierauf in den für sie bestimmten Räumlichkeiten versammelt, und Name, Beschäftigung, Alter, Geburtsort und Bestimmungsort, nebst sonstigen nöthigen Bemerkungen, in die Listen eingeschrieben.

3) Einwanderer, welche auf einer der Eisenbahnen oder Dampfschiffe, für welche Fahrkarten in diesem Depot verkauft werden, weiter zu reisen wünschen, wollen sich an die Beamten der Eisenbahn-Agentur wenden, und diejenige Route, welche sie zu benützen wünschen, aussuchen. Der Agent der betreffenden Route ist verpflichtet, die Emigranten nebst Gepäck ohne Unkosten nach dem betreffenden Bahnhof oder der Dampfschiff-Landung — wenn ausführbar zu Wasser, sonst zu Lande — bringen zu lassen.

4) Ehe ein Stück Gepäck eines Emigranten, welcher sein Reise-Billet von dem Agenten der Eisenbahnlinie gekauft hat, entfernt werden darf, muß es gewogen und jedes Stück mit einer Marke versehen werden, worauf Bestimmungsort und die laufende Nummer steht, und soll der Eigenthümer einen mit Tinte geschriebenen Schein erhalten, auf welchem die Nummer seines Gepäcks angegeben ist. Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund Gepäck frei. Der Wägemeister ist verpflichtet, jedem Emigranten, welcher Uebergewicht zu bezahlen hat, eine Quittung zu geben, worin das Gesammt-Gewicht des Gepäcks angegeben ist, der Betrag für Uebergewicht per 100 Pfund, und der Betrag, welcher dafür bezahlt ward.

5) Alle Einwanderer, welche bei ihrer Ankunft von Freunden oder Verwandten erwartet werden, sollen namentlich aufgerufen, und wenn sie diesem Aufruf entsprechen, den auf sie wartenden Freunden zugeführt werden.

6) Die Halle im Castle Garden steht den landenden Emigranten bis zu ihrer Weiterreise frei zur Verfügung, und sie sind ersucht, von den Waschzimmern Gebrauch zu machen, bevor sie das Depot verlassen.

7) Emigranten, welche Kost und Logis zu haben wünschen, sollten sich nur mit denjenigen Gasthaus-Besitzern in Verbindung setzen, welche Einlaß zum Emigranten-Depot haben. Jeder Gasthaus-Besitzer, welcher einen Emigranten auffordert, in seinem Hause zu logiren, muß demselben eine Karte einhändigen, auf welcher, nebst Name und Local, die Preise für Kost und Logis per Woche und Tag, sowie für einzelne Mahlzeiten und Nachtquartier vermerkt sind.

8) Emigranten, welche Nahrungsmittel zu kaufen wünschen, können dieselben an den im Depot eingerichteten Verkaufsständen zu den dort angegebenen festen Preisen erhalten.

9) Emigranten, welche in New York oder Umgegend bleiben, müssen ihr Gepäck auf eigene Kosten aus dem Depot fortschaffen lassen, und zu diesem Zwecke ist daselbst für eine Gepäck-Beförderungs-Anstalt gesorgt.

10) Einwanderer, welche Arbeit suchen, wollen sich an das Arbeits-Nachweisungs-Bureau wenden.

11) Emigranten, welche Geld oder Werthsachen über Nacht aufgehoben zu haben wünschen, können solche in dem Geschäfts-Local des Schatzmeisters gegen Empfangschein hinterlegen. Den Angestellten ist es streng verboten, Gelder oder Werthsachen von Emigranten in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß dieselben ihnen nach Schluß der Geschäftsstunden übergeben werden, und in diesem Fall haben sie sobald als möglich dem Schatzmeister Anzeige davon zu machen.

II. Gasthaus-Besitzer, welche zum Landungs-Depot Einlaß haben, um Einwanderern ihre Häuser zu empfehlen, haben nachstehende Regeln zu befolgen:

12) Jeder Gasthaus-Besitzer muß während seiner Anwesenheit im Landungs-Depot ein Abzeichen tragen.

13) Jeder Gasthaus-Besitzer muß den Einwanderern, die er für sein Haus anwirbt, eine Karte einhändigen, worauf nebst Namen und Adresse die Preise für Wohnung und Kost per Woche und Tag, sowie für einzelne Mahlzeiten und Nachtquartier angegeben sind. Er muß bei Empfang der Zahlung dem Emigranten eine genaue Rechnung ausstellen, und hat dieser Behörde täglich Bericht über alle aus dem Depot mitgenommenen Passagiere zu erstatten.

14) Gasthaus-Besitzer sind verpflichtet, diejenigen Einwanderer, welche sich mit ihren Freunden schriftlich in Verbindung setzen wollen, oder Arbeit suchen, oder auch Vorschüsse auf ihr Gepäck zu haben wünschen, an das Landungs-Depot zu verweisen.

15) Gasthaus-Besitzer müssen während ihres Aufenthalts im Landungs-Depot sich ordentlich und anständig betragen, und ehe sie in die inneren Räume zugelassen werden, auf den für sie bestimmten Plätzen bleiben.

III. Missionäre und Vertreter religiöser Secten und Gemeinden, welchen der Zutritt zum Landungs-Depot gestattet ist, haben nachstehende Verordnungen zu befolgen:

16) Sie dürfen Bücher und Zeitschriften religiösen Inhalts an die Einwanderer vertheilen und denselben auch mit geistlichem Rath beistehen; sollen aber den Beamten der Einwanderungs-Behörde etwaige weltliche Bedürfnisse und Wünsche der Einwanderer mittheilen, und sich überhaupt jeder Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten der Einwanderer oder in die Geschäfte der Behörde enthalten.

17) Sie können kranke Einwanderer in dem Hospital so oft besuchen, als ihre Gegenwart von dem Kranken gewünscht oder von dem Krankenwärter oder einem andern Beamten der Behörde verlangt wird.

IV. Allgemeine Verordnungen für die Verwaltung des Landungs-Depots.

18) Die Geschäfte des Depots beginnen um 7 Uhr Morgens vom 1. Mai bis 1. November, und um 8 Uhr Morgens vom 1. November bis 1. Mai, und die Beamten des Brief-Departements sollen auch jederzeit nach der Landung und Registrirung der Passagiere anwesend sein, um Briefe an Freunde der Einwanderer zu schreiben, welche dieselben von ihrer Ankunft zu benachrichtigen, und um Geldmittel zur Inlandreise u. s. w. zu ersuchen wünschen.

19) Niemand soll ohne Erlaubniß der Einwanderungs-Behörde innerhalb der Einfriedigung zugelassen werden, ausgenommen die Beamten und Angestellten dieses Departements und der Eisenbahn-Agentur.

20) Niemand soll ohne Genehmigung des Castle-Garden-Comité's innerhalb der Einfriedigung als Clerk, Billet-Verkäufer, Dolmetscher, oder sonstwie angestellt und beschäftigt werden, und kein Angestellter soll unter irgend welchem Vorwande von Emigranten oder Anderen Trinkgelder für erzeigte Dienstleistungen annehmen.

21) Jeder Angestellte dieses Departments wird mit einem Abzeichen versehen werden, welches seine Stellung anzeigt, und welches er, während er im Dienst ist, tragen soll.

V. Verordnungen für die Verwaltung des Auskunfts-Bureau für Freunde ankommender Emigranten.

22) Dieses Bureau wird vom 1. Mai bis 1. November um 7 Uhr, und vom 1. November bis 1. Mai um 8 Uhr Morgens geöffnet werden. Alle Personen, welche Verwandte oder Freunde zu empfangen wünschen, müssen dem Clerk unverzüglich die Namen der von ihnen erwarteten Passagiere, den Namen des betreffenden Schiffes, sowie ihren eigenen Namen und Wohnung anzeigen. Sie können dann warten, bis ihnen die Passagiere zugeführt werden, und sind, behufs Vermeidung von Geschäftsstockungen, ersucht, mit denselben das Gebäude gleich zu verlassen.

23) Emigranten, welche ihr Gepäck durch die weiter oben bezeichnete Expreß-Compagnie befördern lassen wollen, müssen die darauf bezüglichen Anweisungen in der Expreß-Office hinterlassen, bevor sie sich aus dem Gebäude entfernen. Diejenigen, welche ihr Gepäck mitnehmen wollen, können dasselbe in Empfang nehmen, sobald sie persönlich darnach fragen.

24) Alle von den Angestellten geleisteten Dienste erfolgen ohne Entgelt oder Kosten für die Emigranten oder deren Freunde.

VI. Verordnungen für die Verwaltung des Arbeits-Bureau.

25) Dieses Bureau wird von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Dasselbe steht Arbeitsgebern und arbeitsuchenden Einwanderern frei zur Verfügung.

26) Einwanderer und Arbeitsgeber müssen nach Abschluß eines Vertrages, ehe sie das Bureau verlassen, die Contract-Bedingungen und Namen des Einwanderers, Alter und Ankunftstag, sowie Namen und Adresse des Arbeitsgebers in die betreffenden Amtsbücher eintragen lassen.

VII. Eisenbahn-Department.

27) Es ist die Pflicht der Angestellten der Eisenbahn-Agentur, bei der Ankunft von Passagieren an ihren Plätzen zu sein und so lange zu bleiben, als ihre Dienste erforderlich sein mögen, und auf die Wünsche der Einwanderer zu achten, welche die Stadt auf einer der Routen, für welche Billets in dem Depot verkauft werden, verlassen wollen.

28) Es ist ferner die Pflicht der Bediensteten dieses Departments, alle Einwanderer, welche eine nicht auf den Billetskauf bezügliche Auskunft wünschen, an die betreffenden Beamten der Einwanderungs-Behörde zu verweisen.

29) Die Eisenbahn-Agentur soll ohne behördliche Genehmigung Niemanden *beschäftigen.*

VIII. Geldwechsler.

30) Jeder zum Depot zugelassene Geldwechsler ist verbunden, bei der Landung der Einwanderer an seinem Pulte zu sein, damit er dem Verlangen Derjenigen willfahren kann, welche Geld auswechseln lassen wollen.

31) Sie sollen an einer leicht sichtbaren Stelle täglich eine Liste anschlagen lassen mit dem laufenden Marktpreise von Gold und Silber und den von ihnen für Gold- und Silbermünzen jeder Art gezahlten Preisen. Sie müssen alles Gold und Silber, das sie von den Einwanderern kaufen, gegen Landesmünze zum laufenden Courswerthe umwechseln.

32) Sie sollen jedem Einwanderer, von dem sie Gold oder Silber kaufen, einen gedruckten Zettel einhändigen, worauf die Zahl und Art der gekauften Münzen, die dafür gegebenen Preise und der ganze gezahlte Betrag verzeichnet sind.

IX. Verkäufer von Lebensmitteln.

33) Die Inhaber der Verkaufsstände für Lebensmittel sollen dieselben um 6 Uhr Morgens im Sommer und um 7 Uhr Vormittags im Winter öffnen und so lange offen halten, als die Einwanderer ihre Dienste brauchen. Sie sollen an einer leicht sichtbaren Stelle eine Liste der Preise anschlagen, welche sie für alle gelieferten Artikel berechnen; diese Preis-Liste muß der Behörde monatlich zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

X. Waschzimmer.

34) Die Waschzimmer sollen geöffnet sein von 6 Uhr Morgens bis zu der Stunde in der Nacht, wo Einwanderer sie benützen.

XI. Hospital.

35) Die Hospital-Zimmer sind ausschließlich für den Gebrauch der Kranken bestimmt.

36) Wenn während der Nacht ein Einwanderer in dem Depot erkrankt oder krank dahin gebracht wird, so ist es die Pflicht des Nachtwächters, den Patienten in das Hospital schaffen zu lassen, ihn in die Obhut des Wärters zu geben und ihm ohne Verzug den Beistand des angestellten Arztes zu verschaffen.

Auswanderer, welche gefährlich krank oder dauernd leidend und hülfsbedürftig in New York ankommen, so daß die Einrichtungen des Castle Garden für ihre Pflege nicht ausreichen, werden — ebenfalls kostenfrei — nach einer Insel, Ward's Island (spr. „Uahrds Eiländ"), im Hafen von New York gebracht, wo die Einwanderungs-Commission für diesen Wohlthätigkeitszweck ausgedehnte Hospital- und Zufluchtsanstalten besitzt und unterhält. Von der Größe und segensreichen Wirkung dieser Anstalten zur zeitweiligen Unterbringung kranker, armer und arbeitsunfähiger Einwanderer kann man sich einen Begriff machen,

wenn man erfährt, daß sich jetzt auf Ward's Island einige vierzig Gebäulichkeiten befinden, darunter die hier namentlich aufgeführten Hauptgebäude, wie folgt:

Verplanck-Hospital, ausschließlich für Frauen und Kinder; besteht aus fünf getrennten Flügeln, durch gemeinsamen Corridor verbunden. Dieses Gebäude enthält auch die Haupt-Bureaux sämmtlicher Anstalten der Insel.

Sieben Backsteingebäude, für Männer-Hospitäler bestimmt.

In einem dieser Gebäude wird temporär ein Saal für den protestantischen Gottesdienst benutzt.

Eine katholische Kirche.

Ein großes Backsteingebäude, zur Unterbringung gesunder Frauen und Kinder bestimmt, — jetzt theilweise von den Familien der Beamten bewohnt.

Ein großes dreistöckiges Backsteingebäude, früher als Irrenhaus benutzt, jetzt aber als Hospital für Isolirung ansteckender Fälle eingerichtet.

Ein neues Irrenhaus aus sechs mit einander durch Gänge verbundenen Flügeln bestehend, mit Anschluß eines Gebäudes, das als Wohnung des Irren-Arztes dient.

Zwei große Holzgebäude, davon das nördliche als Zufluchtsstätte für gesunde Männer und das südliche als Kinderbewahr-Anstalt benutzt wird.

Außerdem Wohnungen der Beamten und Aerzte, Gasanstalt, Speisehalle für gesunde Bewohner, Bäckereien, Küchen, Waschhäuser, Ställe, Werkstätten, u. s. w. Das auf der Insel angelegte Reservoir, welches 1,100,000 Gallonen faßt, kann die Anstalten auf zehn Tage mit Wasser versehen. Oestlich von demselben ist ein Kirchhof mit katholischer und protestantischer Abtheilung angelegt; hier wird den verstorbenen Eingewanderten ein anständiges, kirchliches Begräbniß gewährt, und Verwandte von Verstorbenen können jederzeit deren Leichnam zur anderweitigen Bestattung reclamiren.

So ist der Wohlthätigkeitssinn der Deutschen sowol als auch der Amerikaner für das geistliche und leibliche Wohl der Einwanderer, welche nach New York kommen, besorgt gewesen und bleibt bemüht, die bestehenden Einrichtungen zu verbessern.

Aber der Einwanderer hat bei seiner Landung in der Neuen Welt auch Pflichten gegen die staatlichen Einrichtungen zu erfüllen, unter deren Schutz er fortan zu leben und glücklich zu werden gedenkt.

Wie auf den vorhergehenden Seiten schon angegeben, wird beim Verlassen des Ocean-Dampfers sein Gepäck von den Zollbeamten der *amerikanischen Regierung* visitirt; bei Ankunft im Castle Garden muß

er sich untersuchen lassen, und nach der Examination wird sein Name, Beschäftigung, Alter, Geburtsort und Reiseziel nebst den nöthigen Einzelheiten in die betreffenden Listen eingeschrieben. Ortsarme aus Europa, welche von ihren Heimathsbehörden nach Amerika abgeschoben werden sollen, schickt man mit Protest zurück.

In den Vereinigten Staaten ist ein hoher Zolltarif in Kraft, und außer fast allen Handelsartikeln sind auch neue Effekten für die persönliche Ausstattung der vom Auslande kommenden Reisenden zollpflichtig. So sind z. B. alle Stücke einer Aussteuer, die drüben nicht schon wirklich im Gebrauch des Eigenthümers waren, hier zollpflichtig. Dagegen sind Hausgeräthe, persönliche Effekten, Kleidungsstücke, Instrumente und Werkzeuge, welche schon im Gebrauche des Einwanderers oder Reisenden gewesen, sowie Bücher, welche für den eigenen Gebrauch bestimmt sind, wenn sie gleichzeitig mit den Einwanderern oder nicht später als 6 Monate nach deren Abreise vom Auslande hier eintreffen, zollfrei. Handelt es sich hierbei um Sachen von größerem Werth, so ist es räthlich, daß eine darauf bezügliche Beglaubigung des amerikanischen Consuls in der betreffenden Stadt, resp. dem Hafenorte Deutschlands beigebracht wird.

Die Vereinigten Staaten gehören zum Weltpostverein. Ein einfacher (d. h. ½ Unze oder 15 Gramm schwerer) Brief nach Deutschland kostet frankirt 5 Cents Porto, doch werden auch unfrankirte Briefe dorthin expedirt, die dann aber in Deutschland doppeltes Porto, d. h. 40 Pfennig kosten. Aus Rücksicht für die Empfänger sollte man vermeiden, unfrankirte Correspondenz abzuschicken, wie auch wohl zu beachten ist, daß viele Leute unfrankirte Briefe gar nicht annehmen — so daß in solchem Falle der Briefschreiber seine Mühe vergebens aufgewandt hat. Für die Correspondenz nach Deutschland sind auch sog. Correspondenzkarten (hier Postal Cards genannt) zu haben, welche für das Ausland aber 2 Cents kosten. Das Porto für einfache Briefe im Umkreise der Vereinigten Staaten und Canada beträgt 3 Cents und muß durch Aufkleben von Franco-Marken vorausbezahlt werden, da hierzulande die Post unfrankirte Briefe nicht befördert. Falls nicht Name und Adresse des Absenders auf einem solchen unfrankirten Briefe angegeben, wird derselbe nach Washington zu den „todten Briefen" geschickt, und in den meisten Fällen vernichtet. Das Porto für einen Brief in der Stadt New York (einen „Stadtbrief") beträgt 2 Cents.

Briefe für Auswanderer können nach dem Castle Garden adressirt werden, doch ist auf der Adresse auch der Name des Schiffes anzugeben, mit welchem die betreffende Person hier erwartet wird, z. B.:

Mr. ***August Kreiter***
(from Leipzig),
Steerage Passenger per Steamer ***'Neckar'***
(from Bremen, Febr. 3),
Castle Garden,
New York.

Die Ablieferung des Briefes geschieht sodann sicher und zuverlässig durch die Beamten im Castle Garden.

Der Umstand, daß vom Auslande viele mit nur unvollständigen oder unleserlichen Adressen versehene Briefe, Pakete ꝛc. hier ankommen, und daß die Mühe, welche die Beamten sich theils mit der Entzifferung der Adressen, theils mit der Richtigstellung derselben geben, häufig vergeblich ist, hat die Postbehörden veranlaßt, die untenstehende Notiz zu veröffentlichen. Die meisten der als unbestellbar nach Europa zurückgehenden Briefe müssen zurückgeschickt werden, weil die Adressen unrichtig, schlecht oder unvollständig geschrieben sind, und man hofft, daß diese Notiz dazu beitragen wird, die Zahl solcher unbestellbaren Briefe bedeutend zu vermindern. Dieselbe lautet:

Alle Personen, welche Briefe von Deutschland oder anderen Ländern erwarten, werden gut thun, wenn sie die nachstehenden Vorschriften beobachten, um Verzögerung oder Nichtablieferung ihrer Briefe zu verhüten: Sobald man in dem Orte der Ver. Staaten, in welchem man zu bleiben gedenkt, angekommen ist, schreibe man einen Brief oder eine Postkarte an seine Familie oder seine Freunde in der Heimath und gebe genaue Auskunft, wie die Briefe zu adressiren sind, damit dieselben sicher ankommen. Diese Adresse muß sowohl den Namen des Staates oder Gebiets (Territory), als auch den Namen der Post-Anstalt enthalten und sollte stets in der englischen Sprache geschrieben sein. Wer die englische Sprache nicht versteht, sollte eine Person, welche der englischen Sprache mächtig ist, bitten, die Adresse deutlich zu schreiben; dann schreibe man dieselbe ab und schicke sie in einem Briefe an die Familie oder die Freunde in der Heimath und bemerke dabei, daß alle Briefe in dieser Weise adressirt werden müssen. Es gibt eine große Anzahl Post-Anstalten in den Ver. Staaten, welche denselben Namen haben, jedoch ist jede in einem anderen Staate oder Gebiete, und eine *bedeutende Anzahl* Briefe, welche von Deutschland ankommen, können daher nicht

durch die Post-Anstalten in den Ver. Staaten bestellt werden, weil der Name des Staates oder Gebiets entweder gar nicht oder undeutlich angegeben ist. In den Ver. Staaten sind 38 Staaten, 10 Gebiete (Territorien) und mehr als 44,000 Post-Anstalten. Zieht man in den Ver. Staaten von einem Orte zum anderen, so lasse man seine demnächstige Adresse, auf ein Stück Papier geschrieben, bei dem Postmeister des Ortes zurück, aus welchem man wegzieht. Wenn man dies thut, werden die später ankommenden Briefe unentgeltlich an die neue Adresse nachgeschickt. Beabsichtigt man in New York oder in irgend einer anderen großen Stadt zu bleiben, so benachrichtige man sofort seine Freunde in der Heimath und gebe ihnen den Namen der Straße und die Nummer des Hauses an, in welchem man zu wohnen beabsichtigt. Es ist nicht nothwendig, daß das Porto für Briefe nach Deutschland im Voraus bezahlt wird, jedoch wird für unfrankirte Briefe bei der Ablieferung das doppelte Porto erhoben. Postkarten, für Deutschland bestimmt, können bei den Postbehörden in den Ver. Staaten für zwei Cents gekauft werden.

Deutschen Passagieren, welche auf die ihnen von Amerika aus eingeschickten Freikarten reisen, und wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere des Landes u. s. w. Auskunft brauchen, rathen wir, sofern sie nicht im Castle Garden oder im Locale der **Deutschen Gesellschaft** erfahren können, was sie zu wissen wünschen, sich an die Agenten des Dampfers, mit welchem sie angekommen sind (**Oelrichs & Co.**, 2 Bowling Green, Agenten des Norddeutschen Lloyd — **Kunhardt & Co.**, 61 Broad Street, oder **C. B. Richard & Co.**, 61 Broadway, Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft) zu wenden. Uebrigens sind auch Angestellte beider Gesellschaften im Castle Garden zu finden und an Schildern auf den Mützen kenntlich.

---

3. Winke für Diejenigen, welche in New York bleiben.

Für alle Auswanderer, ganz besonders aber für solche, welche bis auf Weiteres oder dauernd in New York oder Umgegend zu bleiben und sich hier eine Existenz zu gründen gedenken, ist es von der größten Wichtigkeit, in der fremden Umgebung sich bald selbstständig bewegen zu können. Um nun den Neuankommenden den ersten Schritt in das neue Land zu erleichtern, hat die **Deutsche Gesellschaft** zunächst ein

Auskunfts-Bureau

eingerichtet. Dieses befindet sich im Geschäfts-Locale der Gesellschaft, 13 Broadway; doch werden auch die im Castle Garden stationirten **Beamten der Gesellschaft** alle berechtigten und erfüllbaren Wünsche und

Anliegen der Einwanderer nach bestem Können und Vermögen jederzeit berücksichtigen. Das Auskunfts-Bureau wird übrigens nicht nur von kürzlich angekommenen Einwanderern stark in Anspruch genommen, sondern auch durch briefliche Anfragen aus dem Innern des Landes sowol, als aus allen Theilen Deutschlands in Thätigkeit erhalten. Wer sich irgendwie unsicher fühlt, der Anleitung für die Weiterreise bedarf, eine Klage über nicht erhaltenes Gepäck u. s. w. vorzubringen hat, Briefe, Gelder oder Pakete aus der Heimath erwartet, Adressen von Freunden oder Verwandten erfahren will, wende sich gleich an dieses Auskunfts-Bureau, und er kann versichert sein, daß man bemüht sein wird, ihm mit Rath und That hülfreich zur Seite zu stehen.

Die Castle Garden Expreß Company

ist eine unter Aufsicht der Einwanderungs-Commission stehende Anstalt, welche für die richtige Besorgung des Gepäcks von Einwanderern an Adressen in der Stadt New York und in der nächsten Umgegend verantwortlich ist. Die Preise, welche dafür berechnet werden dürfen, sind von der Commission geregelt, so daß Einwanderer, welche für die Beförderung ihres Gepäcks sich dieser „Castle Garden Expreß Company" bedienen, vor Uebervortheilung und Betrug gesichert sind. Zu bezahlen ist nämlich für jedes Gepäckstück an eine gewisse Adresse: bis zur 14. Straße 30 Cents, bis zur 59. Straße 40 Cents und über letztere Straße hinaus 50 Cents; für die Beförderung von Gepäckstücken nach Williamsburg, Brooklyn und Hoboken ist der Fuhrmann 50 und über diese Ortschaften hinaus 75 Cents zu erheben berechtigt. Für 4 oder mehr Gepäckstücke an eine Adresse darf der Fuhrmann nicht mehr als je 25 Cents berechnen. Bei einer größeren Anzahl Gepäckstücke, und wegen der Besorgung nach Orten außerhalb der Stadt New York sollte man vorher mit demselben accordiren.

Für die zu besorgenden Gepäckstücke erhält man Marken oder Scheine, welche als Quittungen gelten und sorgsam aufzubewahren sind, weil nur nach Rückgabe derselben an den Fuhrmann die Auslieferung der Gepäckstücke an Ort und Stelle erfolgen kann.

Richtige Angabe der Adresse ist natürlich sehr wichtig, um Verzögerungen und Unannehmlichkeiten zu vermeiden; zu beachten ist, daß in New York wie auch in andern Städten in vielen Straßen die Hausnummern *East* (Ost) und gleichzeitig West, bei andern dagegen sowol

North (Nord) als auch South (Süd) laufen, daher genau unterschieden werden muß z. B. 431 West Charles Street von 431 East Charles Street, oder 208 North Wood Avenue von 208 South Wood Avenue.

Etwas über Gast- und Logirhäuser.

Im Castle Garden werden nur Agenten und Bedienstete von solchen Gast- und Logirhäusern zugelassen, deren Eigenthümer als reelle Geschäftsleute bekannt sind. Wer also in ein Wirthshaus gehen will, kann sich im Castle Garden mit einem der Wirthe verständigen, welche daselbst nach Gästen Umschau halten. Die Preise für Kost und Logis sind aber in der Regel höher, als die Mehrzahl der Einwanderer in Deutschland zu zahlen gewohnt ist, und um Unannehmlichkeiten oder Enttäuschungen zu vermeiden, ist es daher rathsam, daß man sich vorher von dem Wirth eine Karte einhändigen läßt, auf welcher sein Name nebst Adresse, sowie die Preise für Kost und Logis (Boarding) per Tag, per Woche, für einzelne Mahlzeiten und für einmaliges Uebernachten stehen müssen. Die Emigranten-Wirthe sind zur Ausgabe solcher Geschäftskarten an ihre Kunden gesetzlich verpflichtet.

Wirthshausrechnungen sollten von Tag zu Tag bezahlt werden, weil dadurch am wirksamsten alle etwa möglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Gast und Gastgeber verhütet werden, und die Einwanderer sollten besonders beherzigen, daß der kostspielige Aufenthalt in einem Gasthause unter allen Umständen so viel wie möglich abgekürzt werden muß, wenn der Wirth seine Gäste auch noch so ungern ziehen sieht; er denkt selbstverständlich zunächst an *seinen* Vortheil.

Für Gasthausschulden — aber nur für Kost und Logis — welche beim Abgang des Reisenden nicht bezahlt werden, kann der Wirth das Gepäck desselben zurückhalten und nach Verlauf einer gewissen Frist zum Verkauf bringen. Einwanderer mit reichlichem Gepäck und einem leichten Sinn werden deshalb häufig zum Schuldenmachen im Gasthause verleitet, um das Unvernünftige ihrer Handlungsweise erst dann einzusehen, wenn es zu spät ist.

Das von dem Lutherischen Emigrantenhaus-Vereine gegründete, und gegenüber vom Castle Garden, in 16 State Street, belegene „Deutsche Emigrantenhaus" ist für ruheliebende und sparsame Einwanderer *besonders zu empfehlen*.

Das Arbeits-Bureau im Castle Garden,

welches durch Beamte der Deutschen und der Irländischen Gesellschaft unter Aufsicht der Einwanderungs-Commission geführt wird, verschafft den Meisten, welchen es wirklich um Beschäftigung zu thun ist, Arbeit und Unterkommen. In der That ist, besonders während der Frühjahrs- und Sommermonate, die Nachfrage nach Arbeitern bedeutend größer gewesen, als das Angebot; namentlich sind Familien zu Landarbeiten und Verrichtungen in der Landwirthschaft stark in Begehr. Uebrigens erstreckt sich die Nachfrage zumeist auf Farmarbeiter, Tagelöhner und Handwerker, während die große Zahl beschäftigungsloser junger Kaufleute, ehemaliger Offiziere, Studenten und Beamten vergeblich nach ihnen passenden Stellen suchen. Dagegen steht die Nachfrage nach deutschen Dienstmädchen und Köchinnen immer in gar keinem Verhältniß zu der geringen Anzahl Derer, welche solche Stellen einnehmen wollen.

Die Arbeitsvermittlung für deutsche Einwanderer ist seit dreizehn Jahren in der Hand eines Angestellten der Deutschen Gesellschaft, des Herrn **C. C. Reichard**, dessen Erfahrung in diesem verantwortlichen Berufe ihn besonders befähigt, den Anforderungen des Amtes nach allen Richtungen hin gerecht zu werden.

Aus den Regulationen für die Leitung des Arbeits-Bureau's theilen wir Folgendes mit:

Das Arbeits-Bureau ist von den Einwanderungs-Commissären als ein freier Markt für die Arbeit der Einwanderer organisirt, welcher Arbeitsgebern aus allen Theilen der Vereinigten Staaten zur Verfügung steht. Während es Emigranten rasch lohnende Beschäftigung verschafft, bietet es Arbeitsgebern günstige Gelegenheit, sich passende Arbeiter aus der großen Menge von Arbeitsuchenden aller Art auszuwählen, welche sich täglich in diesem Bureau einfinden.

Das Bureau berechnet keinerlei Gebühr oder Commission, dem Arbeitsgeber so wenig, wie dem Einwanderer.

Es liefert nicht blos Dienstboten für das Haus, die Landwirthschaft, und andere gewöhnliche Arbeit, sondern auch alle Arten angelernter Arbeiter, professionelle Handwerker u. s. w.

Land-Speculanten sind von den Privilegien des Arbeits-Bureau's ausgeschlossen, und alle Vorschläge, welche auf den Verkauf oder die Verpachtung von Land an Einwanderer abzielen, werden zurückgewiesen.

Das Arbeits-Bureau schließt keine Miethsverträge für und zwischen Einwanderern und Arbeitsgebern ab; es setzt weder die Höhe des Lohnes, noch die Länge der Dienstzeit fest und schreibt auch sonst keine Bedingungen des Miethsvertrag

vor; es überläßt vielmehr die Feststellung aller dieser Angelegenheiten der freien Vereinbarung der direct betheiligten Personen und beschränkt sich darauf, denselben durch Ertheilung aller erforderlichen Auskunft und Rathschläge behülflich zu sein.

Arbeitsgeber müssen in allen Fällen für die Beförderung der gemietheten Arbeitskräfte nach den betreffenden Bestimmungsorten Vorsorge treffen.

Ueber die segensreiche Wirksamkeit dieses Arbeits-Bureau's gibt die im Interesse der Einwanderer hier abgedruckte Zusammenstellung aus dem Jahre 1882 werthvolle Auskunft.

1. Zahl der Beschäftigungen.

Vom 1. Januar bis 31. December 1882 vermittelte das Bureau für 37,516 Einwanderer Beschäftigung; nämlich für 29,419 Männer und 8097 Frauenspersonen. Unter den Obigen waren 412 Familien, 1632 Personen umfassend.

2. Classification der Arbeit.

Von den Männern waren 5332 professionelle Handwerker, 24,087 landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiter und Tagelöhner.

Die Frauenspersonen wurden mit wenigen Ausnahmen als Köchinnen, Näherinnen, und Dienstmädchen verdingt.

3. Classification und Zahl der Handwerker, u. s. w.

Architekten, 3
Anstreicher, 155
Apotheker, 4
Aufwärter, 107
Barbiere, 23
Bäcker, 285
Bergleute, 354
Bierbrauer, 40
Blumengärtner, 75
Bürstenbinder, 6
Buchbinder, 35
[illegible]senschmiede, 2
[illegible]enmacher, 78
[illegible] 38
[illegible] 117
Dreschmaier, 34
Färber, 14
Feilenhauer, 5
Gärtner, 321
Glaser, 9
Goldschmiede, 7
Gürtler, 48
Gerber, 61
Graveure (Gold-), 7
Hutmacher, 82
Hufschmiede, 134
Ingenieure, 1
Instrumentenmacher, 2
Kellner, 413
Köche, 41
Klempner, 112
Kappenmacher, 8
Kürschner, 5
Korbmacher, 14
Kesselschmiede, 20
Konditoren, 62
Küfer, 45
Ladendiener, 112
Lithographen, 7
Lehrlinge, 134
Maschinisten, 254
Maurer, 142
Messinggießer, 6
Messingdreher, 25
Messerschmiede, 2
Metzger, 154
Müller, 21
Musiker, 12
Pianomacher, 14
Photographen, 1
Polsterer, 17
Sattler, 102
Schreiner, 216
Schneider, 164
Schlosser, 158
Schriftsetzer, 5
Schuhmacher, 205
Steinhauer, 54
Spinner, 13
Töpfer, 15
Vergolder, 12
Weißgerber, 4
Weißbinder, 35
Wagner, 98
Wagenschmiede, 178
Weber, 134
Zimmerleute, 160

4. Nationalitäten der Männer.

Deutsche, 19,197	Engländer u. Schotten, 471	Araber, 1
Irländer, 7463	Scandinavier, 525	Türken, 4
Schweizer, 791	Franzosen, 124	1 Armenier und 1 Grieche
Russen und Polen, 429	Holländer und Belgier, 53	
Böhmen und Ungarn, 323	Italiener, 34	

Von den Frauenspersonen waren 1120 Deutsche, welche, mit wenigen Ausnahmen, in der Stadt und dem Staate New York oder in New Jersey Stellen erhielten.

5. Vertheilung der Arbeiter.

Die Männer erhielten Stellen in folgenden Staaten:

Alabama, 12	Kentucky, 2	North Carolina, 122
Arkansas, 8	Kansas, 37	Ohio, 556
California, 2	Louisiana, 42	Pennsylvania, 5684
Connecticut, 3501	Maine, 46	Rhode Island, 112
Delaware, 74	Massachusetts. 232	Tennessee, 226
District of Columbia, 7	Michigan, 468	Vermont, 454
Florida, 108	Missouri, 74	Virginia, 188
Georgia, 160	Maryland, 42	West Virginia, 134
Illinois, 447	New Jersey, 4690	Wisconsin, 28
Indiana, 81	New York, 11,860	Dom. of Canada, 4
Iowa, 9	New Hampshire, 10	

Unter den Frauenspersonen waren 1064 deutsche Dienstmädchen, die Uebrige größtentheils Irländerinnen.

6. Durchschnitts-Löhne mit freier Wohnung und Beköstigung.

	Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.
Im Januar	$7 —	$8 —	Im Juli	$15 —	$10 —
„ Februar	8 50	8 —	„ August	13 50	10 —
„ März	12 —	10 —	„ September	10 —	10 —
„ April	14 50	10 —	„ October	9 —	8 —
„ Mai	15 —	10 —	„ November	8 —	8 —
„ Juni	15 —	10 —	„ December	7 —	8

Tagelöhner erhielten von $1.00 bis $1.50 per Tag, ohne Beköstigung.

Löhne für Handwerker können nicht festgestellt werden, da solche nach ihr Fähigkeiten Bezahlung erhalten, und der Lohn gewöhnlich erst nach einer Wo Arbeit festgestellt wird.

Die Zeitungen als Stellenvermittler.

Wer im Castle Garden Arbeits-Bureau keine Beschäftigung n gewiesen erhalten kann, ist mehr oder minder auf die großen N Yorker Zeitungen angewiesen, welche im Inseratentheil täglich v dem Arbeitsmarkt gewidmete Spalten enthalten. Obwol auch i *anderen Zeitungen* solche Anzeigen stehen, so findet man doch die mei

derselben im *New York Herald*, in der „New Yorker Staats-Zeitung" und im *New York Sun*. Diese Blätter, deren erstere zwei nicht nur in New York und Umgegend, sondern auch zum großen Theile im Lande ihre Leser haben, enthalten alltäglich viele Nachfragen nach tüchtigen Arbeitern in den verschiedensten Zweigen der Erwerbsthätigkeit. Geübte Fabrikarbeiter, Handwerker, selbst Leute, welche ein Kunsthandwerk gelernt haben, z. B. Lithographen, Industrie-Zeichner u. a. m., finden oftmals schon bald nach ihrer Ankunft in New York auf diesem Wege eine ihnen zusagende und ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung und dadurch auch gutes Fortkommen in der Neuen Welt. Deutsche Einwanderer sollten zunächst die „New Yorker Staats-Zeitung" genau durchlesen, die nicht selten in einem einzigen Blatte mehr als 500 Anzeigen von Arbeitsgebern enthält, welche Arbeiter oder Arbeiterinnen suchen.

Dabei ist aber für Stellensuchende mit beschränkten Geldmitteln, welche also zum Lebensunterhalt auf baldigen Erwerb angewiesen sind, besonders folgender Rath zu beherzigen: Man richte sein Augenmerk nicht blos auf solche Arbeit, welche Einem besonders „passend" erscheint, sondern ergreife muthig das Erste Beste, wozu die körperlichen Kräfte ausreichen, wenn man auch nicht dabei aufgewachsen ist. Wer der englischen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig ist, muß in seinen Erwartungen und Ansprüchen sehr bescheiden sein, denn er kann — wenn er auch noch so gebildet ist — nicht erwarten, eine seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung entsprechende Beschäftigung als Comptoirist, Schreiber, Beamter u. s. w. zu finden. Der New Yorker Arbeitsmarkt ist in diesen Fächern der Berufsthätigkeit stets überfüllt, und darum ist die Bezahlung für solche Leute auch meistens viel geringer, als die für Handwerker.

Der Stellensuchende sollte früh am Platze sein, denn er muß sich bei jeder persönlichen Bewerbung in Beantwortung einer „Verlangt"-Anzeige auf eine große Concurrenz gefaßt machen. Wollte er warten, bis er in seinem Gasthause die Zeitung auf dem Frühstückstische findet, so würde er in dem Wettrennen der Stellensuchenden stets zu spät kommen. Die verschiedenen Zeitungen werden zumeist jeden Morgen um 3 Uhr ausgegeben, und schon um diese Stunde sind Viele in den Expeditions-Localen anwesend, um die Anzeigen durchzusehen, oder eines der ersten Exemplare zu kaufen.

Wer auf diesem Wege Arbeit und Beschäftigung sucht, muß auf häufige Enttäuschungen wegen Mißerfolgs gefaßt sein, darf aber den Muth nicht sinken lassen, sondern sollte Trost in dem Gedanken suchen, daß Hunderttausende von Deutsch-Amerikanern vor ihm ähnliche trübe Erfahrungen gemacht und am Ende das Ziel doch noch erreicht haben. Arbeit ist in Amerika eine Ehre, und Viele haben von der niedrigsten Stellung sich hier zu einer sicheren Existenz emporgearbeitet.

Mancher „gebildete" Deutsche wird hier eine gewerbliche Hantirung erlernen müssen: das schadet nicht, auch dem „gelernten Kaufmann" nicht, oder dem Studenten von ehemals, oder dem Offizier a. D. — Die Erfahrung lehrt aber, daß es gerade für solche Leute gefährlich ist, Stellung als Kellner in Wirthschafts-Locálen zu nehmen. Die Verführung dazu ist groß, denn solche Arbeit gilt als leicht, aber sie ist auch demoralisirend und gewöhnlich hinderlich für die Zukunft.

Bei schriftlicher Anmeldung ist es nöthig, daß die Briefe geschäftsmäßig, und äußerlich wie innerlich in jeder Hinsicht tadellos sind — nach den Briefen beurtheilen die Meisten den Briefschreiber, und mangelhafte Briefe sind vollständig unnütz, und natürlich Papier, Zeit und Porto nicht werth.

Die Erlernung der englischen Sprache ist unerläßlich, da sie die Geschäfts- und Landessprache in der ganzen Union ist. Es ist beachtenswerth, wie sehr Derjenige, welcher des Englischen, wenn auch nur einigermaßen, kundig ist, im Vortheil ist vor Dem, der nur deutsch spricht, und das noch vielleicht in einem Dialect, welcher das Verständniß erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Thatsache ist, daß ein mittelmäßiger Arbeiter mit Kenntniß der englischen Sprache, selbst wo diese nur eine unvollkommene ist, ein schnelleres und besseres Unterkommen findet, besser bezahlt wird als der geschicktere, dem diese Kenntniß fehlt. Es ist daher nicht dringend genug zu empfehlen, die Erlernung des Englischen recht angelegentlich zu betreiben, und sich zu bestreben, dasselbe, so weit es nur immer geht, sich zu eigen zu machen.

Wenn der Auswanderer die Zeit seiner Ueberfahrt auf die Erlernung der englischen Sprache anwendet, so wird er bei seiner Ankunft schon ziemlich mit ihr vertraut geworden und wenigstens im Stande *sein, sich soweit* verständlich zu machen, als es für den gewöhnlichen *Gebrauch erforderlich ist.* In Amerika angekommen, sollte er aber keine

Gelegenheit versäumen, mit Hintansetzung alles Anderen seine Kenntniß des Englischen zu vermehren. Er muß mit Aufmerksamkeit auf die Aussprache gebildeter Amerikaner hören, mit Hülfe Anderer sich in der richtigen Aussprache üben, eine englische Grammatik oder einen „Dolmetscher" fleißig studiren, und Unterricht nehmen, sofern sich Gelegenheit dazu bietet. In den meisten großen Städten des Landes kann man in Abendschulen zu billigem Preise oder gar umsonst Unterricht im Englischen erhalten.

Gute Zeugnisse sollte Jedermann aufbewahren, aber niemals aus den Händen geben, sonst läuft man Gefahr, sie nicht wieder zu erhalten; dagegen ist es rathsam, Abschriften der Zeugnisse den Briefen beizufügen. Daß in Amerika auf gute Zeugnisse wenig oder gar nichts gegeben werde, ist eine ebenso irrige Ansicht, wie die, daß europäische Höflichkeit hier nicht am Platze sei (wogegen allerdings kriechende Höflichkeit hier nicht beliebt ist). Der gute Eindruck, welchen ein Stellensuchender durch sein Auftreten macht, wird durch gute Zeugnisse oder Empfehlungen noch erhöht.

Auf die amerikanischen Zeitungen zurückkommend, wollen wir überhaupt bemerken, daß dieselben mehr als anderswo ein getreues Spiegelbild der Verhältnisse sind, und wer, zum eigenen Vortheile, Land und Leute kennen lernen will, sollte sich deßhalb möglichst bald an die Zeitungs-Lectüre gewöhnen — nicht nur auf der Suche nach Arbeit und Beschäftigung. Es gibt in der Stadt New York, wie überall im Lande, eine große Anzahl guter Zeitungen und Zeitschriften in deutscher und englischer Sprache, passend für Jedermanns Bildungsgrad und Geschmack. Die Zahl der in der Stadt New York erscheinenden Zeitschriften ist über 400, darunter viele Fachblätter und Gewerbs-Zeitungen, sowie Organe aller nur denkbaren politischen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Theorien und Richtungen. Ein Einwanderer mit offenen Augen und klarem Blick wird bald im Stande sein, aus diesem Reichthum an Zeitungen ein Blatt sich auszuwählen, das für seinen Zweck ihm besonders passend erscheint.

Der Deutsche Rechts-schutzverein

steht in directer Verbindung mit der **Deutschen Gesellschaft**; das Bureau befindet sich in 39 Nassau Street, und der Hauptzweck des Vereins, zu dessen Mitgliedern die angesehensten deutschen Advocaten in *New York gehören, ist:* unbemittelten Deutschen in allen solchen

Rechtsfällen, welche von anderer Seite entweder keine oder doch nur die oberflächlichste Berücksichtigung finden würden, den nöthigen Beistand zu gewähren. Gerade den mühsamen und an sich undankbaren Fällen, wie Gepäck-Nachforschungen, Lohn-Beitreibungen, Vertretung in kleinen Rechtsgeschäften u. s. w., widmet der **Deutsche Rechtsschutzverein** im Interesse von solchen unbemittelten Deutschen, welchen die Justiz-Anstalten des Landes fremd sind, besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein vermittelte letztes Jahr 2834 Rechtsfälle und betrieb Geldeinziehungen durch Urtheilsspruch u. s. w. im Betrage von $9139.88. Beträge bis zu $10.00 werden kostenfrei collectirt, und auf größere Summen wird eine Gebühr von 10 Procent berechnet, während für solche Fälle bei anderen Rechtsanwälten die Gebühren weit höher angesetzt werden.

---

4. Die Reise in das Land.

Allgemeine Bemerkungen.

Kein Land der Welt hat so viele Eisenbahnen aufzuweisen, wie die Vereinigten Staaten, und die meisten Eisenbahn-Linien münden mehr oder minder direct in der Stadt New York. Abgesehen von den vielen Bahnen, welche dem Personen- und Güterverkehr in der näheren Umgebung der ersten Handelsstadt der Neuen Welt dienen, sind es aber vier sogenannte „Stamm-Eisenbahnen" ("Trunk-lines"), auf welche Auswanderer für die Weiterreise in das Land von New York aus angewiesen sind.

Diese Linien sind: 1) die „New York, Lake Erie und Western Eisenbahn" (auch kurzweg „Erie-Bahn" genannt); 2) die „New York Central und Hudson River Eisenbahn"; 3) die „Pennsylvania Eisenbahn," und 4) die „Baltimore und Ohio Eisenbahn".

Jede dieser vier Hauptbahnen, welche mit ihren Zweiglinien und Anschlüssen fast alle Städtchen in den Vereinigten Staaten bis in den fernsten Westen hinein berühren, hat aber neben den gewöhnlichen Personenzügen, deren Benützung auf weite Strecken sehr kostspielig ist, für Einwanderer besondere „Emigranten-Züge" zu *bedeutend ermäßigten Fahrpreisen* eingerichtet, und von diesen „Emigranten-Zügen" wird hier ausschließlich die Rede sein.

Eine Eisenbahnfahrt geht in Amerika ganz anders von statten, als in Deutschland, wo der Reisende eigentlich gar nichts zu thun hat, als dem Commando der Eisenbahnbeamten zu gehorchen, um sicher zu sein, daß er richtig an seinen Bestimmungsort befördert wird. Diese Art der obrigkeitlichen Bevormundung fällt hier ganz weg, wie denn überhaupt der Einwanderer in den Vereinigten Staaten vor allen Dingen sich an Selbstständigkeit im Handeln und Denken gewöhnen muß. Auf dem Bahnhofe werden nicht, wie in Deutschland, vor Abgang des Zuges eine Reihe von Signalen mit Glocke und Dampfpfeife gegeben, und ebensowenig sind Schaffner vorhanden, welche mit lautem Zuruf die Reisenden zum Einsteigen mahnen oder die Stationen namentlich abrufen. Jeder nimmt sich selbst seinen Platz in einem der bereit stehenden Wagen, und genau um die angegebene Zeit setzt sich der Zug in Bewegung.

Rathschläge für die Eisenbahnfahrt.

Wenn irgend möglich, sollte der Einwanderer seine Fahrkarte (ticket), wie in einem vorhergehenden Capitel angegeben, gleich im Castle Garden lösen und dort auch sein Gepäck aufgeben. Er wird dann unentgeltlich nach dem betreffenden Bahnhofe befördert und ist sicher, den Zug nicht zu versäumen. Wer in einem Gasthause in der Nähe des Castle Garden sich einlogirt hat, sollte gleichwol diese Gelegenheit der Weiterbeförderung zur Bahn nicht unbenutzt vorübergehen lassen, denn es kann sonst leicht passiren, daß er die Stunde der Abfahrt des Zuges versäumt und dadurch gezwungen wird, noch einen Tag und noch eine Nacht „mit Sack und Pack“ im Gasthause zu bleiben. Der Wirth ist's schon zufrieden, wenn nur das Geld seines Gastes noch reicht.

Unter allen Umständen sei der Reisende aber darauf bedacht, daß das Gepäck mit ihm zugleich befördert werde, und lasse er sich von Keinem überreden, Koffer und Kisten sich nachschicken zu lassen, denn er würde in diesem Falle sein Anrecht auf 100 Pfund Freigepäck verlieren und dadurch die Kosten der Reise ganz erheblich vermehren.

In der „Verordnung für die Verwaltung des Emigranten-Landungsplatzes Castle Garden“ (S. 14) ward bereits hervorgehoben, daß der Gepäckschein oder die Metallmarke des Einwanderers nach derselben Eisenbahn-Station ausgestellt sein muß, wie die Fahrkarte. Wer nicht selbst darauf sieht, daß dies geschieht, wird unterwegs bei jedesmaligem

Unkosten haben,
Abreise aus Castle
Gepäckschein oder die
ist bis zur Ankunft
zur Beförderung
braucht unterwegs nur
Daß ein kluger Reisender
behalten wird,
hindert die freie Be-

Marken, welche während
seiner Be-
nicht verloren oder ge-
— Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt am
gabe seines Gepäckscheins
Fahrkarte in der Geldtasche
daß man dieselbe, so oft es ver-
zeigen kann. Leute,
gewohnt sind, bereiten sich und
unterwegs Aufenthalt, daß sie ihre Fahr-
finden, sondern erst lange suchen müssen.
bemerken, daß es rathsam ist, die
Nummern im Notizbuche aufzuschreiben, damit man
kann, falls die Marken verloren gehen.

Eisenbahnfahrt sollte der Einwanderer, wenn
Gesellschaft von Weib und Kind reist, einen
mitnehmen. Es fehlt unterwegs allerdings nicht an
zu essen und zu trinken bekommen kann, aber er
vom Deutschland her aus Erfahrung, daß die Preise für
mente in jeder Eisenbahn-Restauration sehr stark
von dieser allgemeinen Regel machen die Wirths
nischen Eisenbahnen keine Ausnahme. — Wer
der darf unterwegs nicht zu viel von dem Ei
jeder Wagen versehen ist.

Diese Wagen sind in ihrer inne
den auf deutschen Eisenbahnen gebrä
polsterten Sitzen und gepolsterten Leh

geheizt und des Nachts erleuchtet; auch enthalten sie Abtritte nebst anderen Vorrichtungen, welche namentlich zur Bequemlichkeit von Familien auf der Reise beitragen können. Jeder Wagen hat in der Regel für sechszig Personen Sitzraum, welcher durch zwei Reihen von je fünfzehn Doppelsitzen hergestellt wird, deren jeder für zwei Personen eingerichtet ist, und von denen auf jeder Seite des Wagens eine Reihe sich befindet. Zur Seite eines jeden dieser Doppelsitze befindet sich ein Fenster, welches Luft und Licht einläßt und einen freien Ausblick auf die Landschaft gewährt. Der Abtritt befindet sich in einem kleinen abgeschlossenen Raum am einen Ende eines jeden Wagens, während der Trinkwasser-Behälter mit Hahn und Glas, sowie der Ofen am entgegengesetzten Ende des Wagens angebracht sind.

Die im Anhange gegebene Tabelle mit den Namen einer Auswahl von Orten in den Vereinigten Staaten, welche für Einwanderer besonders in Betracht kommen, und die Angabe, wie viele Tage — in Emigranten-Zügen — die Reise dauert, wie hoch der Fahrpreis für jede volle Person, und wie viel die Fracht für je 100 Pfund Uebergewicht des Gepäcks beträgt, wird sich für Einwanderer von großem praktischen Werth erweisen. Man findet darin, wenn nicht den Namen des eignen Bestimmungsortes, doch den einer nahe gelegenen Stadt, und kann sich auf diese Weise schon vorher einen annähernd genauen Begriff von der Dauer der Fahrt und von den Kosten machen. Die große Republik der Vereini[illegible] Staaten umfaßt bekanntlich eine Anzahl selbstständiger [illegible]torien, und es kommt oft vor, daß eine Stadt oder [illegible] gewissen Staate gerade so heißt wie eine solche in [illegible]e oder Territorium. Es gibt ferner auch Fälle, [illegible]emselben Staate — aber in verschiedenen Kreisen [illegible]tschaften eines und desselben Namens vor[illegible]r von höchster Wichtigkeit, den [illegible]nd des County genau zu wissen, [illegible]mungsort des Reisenden liegt, [illegible]unty, Illinois.

[illegible]aften in den Vereinigten Staaten.

[illegible]kt der Stadt New York [illegible] mit ihren [illegible]rend in regem [illegible] auf der Reise irgend [illegible] [illegible]ängniß befinden [illegible]

besorgen haben, mögen die hier folgenden, alphabetisch nach den Städten geordneten Adressen der verschiedenen Deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten besonders beachten:

Baltimore, Md. Die Deutsche Gesellschaft von Maryland, 143 West Lombard Str.; **A. F. Wellinghoff**, Agent.

Boston, Mass. Deutscher Hülfsverein der Stadt Boston, Charity Building, Ecke Charnton u. Hawkins Str.; **M. Kallmann**, Agent.

Chicago, Ill. Die Deutsche Gesellschaft der Stadt Chicago, 76 South La Salle Str.; **Chas. Endres**, Agent.

Cincinnati, Ohio. Deutscher Einwanderungs- und Unterstützungs-Verein, 22 Court Str.; **Carl Glossner**, Agent.

Milwaukee, Wisc. Deutsche Gesellschaft von Milwaukee, 300 South Water Str.; **C. Reuter**, Agent.

New Orleans, La. Deutsche Gesellschaft, 10 St. Peter Str., Post Box 69; **Carl Becker**, Agent.

New York, N. Y. Die Deutsche Gesellschaft der Stadt New York, 13 Broadway (Brief-Adresse: Post Box 1429); **Julius Hoffmann**, Geschäftsführer.

Philadelphia, Pa. Die Deutsche Gesellschaft von Pennsylvania, 24 South Seventh Str.; **W. R. Ackermann**, Agent.

Pittsburg, Pa. Einwanderer-Hülfsverein, 107 Vierte Avenue; **Joseph Frick**, Agent.

St. Louis, Mo. Die Deutsche Gesellschaft, Granite Building, Zimmer 212, Ecke Vierte u. Market Str.; **Wilhelm Vogel**, Agent.

San Francisco, Cal. Allgemeine Deutsche Unterstützungs-Gesellschaft, 114 Dupont Str., Post Box 1517; **E. Römer**, Agent.

Zweite Abtheilung.

Rechtliche und politische Verhältnisse.

Auswanderung und Militärpflicht in Deutschland.

Das deutsche Reichsgesetz hat die Auswanderungsfreiheit der Reichsangehörigen allerdings ausdrücklich anerkannt, allein es bestehen gewisse Einschränkungen, welche namentlich durch die Unterthanenverpflichtung zum Kriegsdienst in Deutschland begründet sind. Nach deutschem Reichsrecht muß nämlich die Entlassung den activen Militärpersonen unbedingt versagt werden, zu welchen auch die zum Dienst einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute zu rechnen sind. Anderen Personen, welche zwar nicht im activen Militärdienst stehen, die aber doch noch einer Wehrpflicht dem Reiche gegenüber zu genügen haben, kann die Entlassung nur unter gewissen Voraussetzungen ertheilt werden.

Insbesondere besteht die Vorschrift, daß Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, die Entlassungsurkunde nicht eher ertheilt werden darf, als bis sie ein Zeugniß der Kreisersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte zu entziehen.

Diese Bestimmung findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange versagt werden kann, als das erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

Gewisse Classen des Beurlaubtenstandes bedürfen ferner zur Auswanderung der Genehmigung der Militärbehörde, ebenso Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Seewehr, auch wenn sie nicht zum Dienst einberufen sind.

Die Entlassungsurkunde bewirkt aber mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; die Entlassung wird dagegen unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen

sechs Monaten, vom Tag der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt. Der förmlichen Auswanderung wird es übrigens gleich geachtet, wenn ein Reichsangehöriger das Reichsgebiet verläßt und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhält, es sei denn, daß der Betreffende sich im Besitz eines Reisepasses oder eines Heimathscheines befindet, oder daß er in die bezüglichen Listen eines Reichs-Consuls eingetragen ist. Für Deutsche, welche sich in einem Staat des Auslands mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitz eines Reisepasses oder Heimathscheines befinden. Ein derartiger Vertrag besteht aber zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reich.

Nach diesem Vertrage, welcher namentlich deshalb vereinbart ward, um Conflicte hinsichtlich der Militärpflicht zu vermeiden, sollen Angehörige des einen Landes, welche fünf Jahre lang im Gebiet des andern Landes zugebracht und daselbst das Bürgerrecht erworben haben, als dessen Angehörige betrachtet und behandelt werden. Läßt sich der Naturalisirte wieder in seinem Heimathland nieder ohne die Absicht, in sein Adoptiv-Vaterland zurückzukehren, so wird von ihm angenommen, daß er auf seine dortige Naturalisation Verzicht leiste. Dieser Verzicht kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisirte des einen Landes sich länger als zwei Jahre wiederum in dem Gebiet des andern Landes aufgehalten hat.

Ein Deutscher, der sich dadurch, daß er ohne Erlaubniß das Reichsgebiet verläßt, oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Reichsgebiets aufhält, den Eintritt in sein Wehrverhältniß zu entziehen sucht, hat nach §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs Geldstrafe von 150—3000 Mark oder Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und Beschlagnahme seines Vermögens zu gewärtigen. Ein beurlaubter Reservist und Wehrmann der Land- und Seewehr aber, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird in §. 361 No. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bedroht. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher *als* Ersatzreservist erster Classe auswandert, ohne von seiner bevorstehen*den Auswanderung* der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten haben, darf hinsichtlich der nachgesuchten Entlassung aus dem Wehrpflichtverhältniß durch die Obererſatz-Commissionen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist, wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich oder nur bedingt tauglich sind, oder wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß sie die einzigen Ernährer hülfloser Familien sind u. s. w.

Die Untersuchungen deutscher Militärpflichtigen werden in New York einmal monatlich, jeden ersten Sonnabend des Monats, Nachmittags 3 Uhr im Bureau des Deutschen General-Consulats, 2 Bowling Green, von einem durch die Deutsche Regierung dazu ermächtigten Arzt in Gegenwart eines Consular-Beamten vorgenommen. Dafür sind zu entrichten:

Aerztliche Gebühr für Untersuchung und Attest $5.00.

Consular-Gebühr für Beglaubigung des Attestes $2.16.

Beurlaubte Militärpersonen in den Vereinigten Staaten haben, um eine Urlaubsverlängerung zu erlangen, an die vorgesetzte Militär-Behörde in Deutschland folgende drei Documente einzusenden: 1) ihren Militärpaß, 2) das von ihnen selbst in deutscher Sprache geschriebene Gesuch um Urlaubsverlängerung und 3) das von einem, mit solchen Angelegenheiten vertrauten Notar abgefaßte und vom Consul beglaubigte Attest, worin von zwei Zeugen beschworen wird, daß der Urlaubsuchende sich in diesem Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbtreibender, Ackerbauer u. s. w. erworben hat. Diese Papiere müssen dann mit $2.34 Attestgebühren für die deutsche Reichskasse an die betr. Militär-Behörde gesandt werden. Urlaub kann je nach Umständen auf 1 bis 5 Jahre, ja bis Ende der Militärzeit ertheilt werden. Wer sich keine Verlängerung des Urlaubs erwirkt, setzt sich der Gefahr aus, daß sein Erbtheil mit Beschlag belegt wird.

Für deutsche Einwanderer in den Vereinigten Staaten, welche in Militär- oder Rechtssachen Formalitäten zu beobachten haben, folgt hier eine

Liste der Deutschen Consulate in den Vereinigten Staaten.

Chicago, Ill. Dr. jur. **Fried. Winkel**, Consul; **C. Pollier**, Vice-Consul. (Amtsbezirk: Illinois [mit Ausnahme der dem Amtsbezirk von St. Louis zugetheilten Counties St. Clair, Madison und Monroe], Wisconsin, Iowa, Minnesota, Nebraska, Dakota und Wyoming.)

Cincinnati, O. Dr. jur. **Ottmar von Mohl**, Conſul. (Indiana, Ohio, Kentucky, Weſt Virginia, Michigan.)

New York, N. Y. Dr. jur. **Auguſt Feigel**, General-Conſul; **L. Raſchdau**, Conſul; **Philip von Tackenburg**, Vice-Conſul. (Engerer Amtsbezirk: New York, Vermont, New Jerſey, Connecticut.)

Baltimore, Md. **Geo. A. von Lingen**, Conſul. (Maryland und der Diſtrict Columbia.)

Boſton, Maſſ. **Sebaſtian B. Schleſinger**, Conſul. (Maſſachuſetts, New Hampſhire, Maine und Rhode Island.)

Charleſton, S. C. **Chas. O. Witte**, Conſul. (South Carolina.)

Galveſton, Texas. **J. Runge**, Conſul. (Texas.)

Mobile, Ala. **Julius Büttner**, Conſul. (Alabama.)

New Orleans, La. **J. Krutſchnitt**, Conſul. (Louiſiana und Miſſiſſippi.)

Philadelphia, Pa. **Chas. A. Meyer**, Conſul. (Pennſylvania und Delaware.)

Richmond, Va. **Heinrich Böhmer**, Conſul. (Virginia.)

Savannah, Ga. **J. Bauers**, Conſul. (Georgia und Florida.)

Waſhington, D. C. **A. Schücking**, Conſular-Agent.

Wilmington, N. C. **Eduard Peſchau**, Conſul. (North Carolina.)

San Francisco, Cal. **Adolph Roſenthal**, Conſul. (Oregon, Nevada, California, Waſhington, Idaho, Utah, Arizona und Montana.)

St. Louis, Mo. Dr. jur. **H. E. G. Gerlich**, Conſul. (Miſſouri, Kanſas, Colorado, New Mexico, Arkanſas, Tenneſſee, Indian Territory, ſowie die Counties St. Clair, Madiſon und Monroe des Staates Illinois.)

Das amerikaniſche Bürgerrecht.

Wer das amerikaniſche Bürgerrecht erwerben will — und das ſollte jeder Einwanderer ſicherlich thun — hat ſich nach folgendem *Naturaliſations-Verfahren* zu richten: Der darum Nachſuchende muß vor ſeiner *Aufnahme in den amerikaniſchen* Bürgerverband mindeſtens fünf Jahre

in den Vereinigten Staaten und davon wenigstens ein Jahr in demjenigen Staat oder Territorium gewohnt haben, wo das Gericht sich befindet, von welchem er die Ertheilung des Bürgerscheins erwartet. Mindestens zwei Jahre vor seiner Aufnahme in den Verband muß er vor einem zuständigen County- oder vor einem Bundes-Kreisgericht auf Eid erklären, daß es seine ehrliche Absicht ist, ein amerikanischer Bürger zu werden und für nun und immerdar dem ausländischen Fürsten oder dem Staatswesen, unter dessen Botmäßigkeit er bislang gestanden, die Treue abzuschwören. Diese eidliche Erklärung wird ins Gerichts-Protocoll eingetragen und dem Applicanten darüber eine mit dem Gerichtsstempel versehene Bescheinigung ausgehändigt, welche bei den Deutsch-Amerikanern unter dem Namen „erstes Bürgerpapier" bekannt ist und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

War der Betreffende aber noch nicht 18 Jahre alt, als er einwanderte, so bleibt ihm diese förmliche Erklärung der Absicht zur Erreichung des amerikanischen Bürgerrechts erlassen, und er kann bei Erreichung des 21. Lebensjahres ohne Weiteres die Ausstellung des Bürgerscheins beantragen, vorausgesetzt, daß er dann mindestens fünf Jahre im Lande gewesen ist. Das Verfahren zur endgültigen Aufnahme in den Bürgerverband ist für alle Einwanderer wieder gleich, wie folgt: Die Thatsache, daß sie mindestens fünf Jahre lang ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt haben, muß durch einen glaubwürdigen Zeugen vor Gericht eidlich erhärtet werden, und darauf erfolgt unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ihre Vereidigung auf die Verfassung der Vereinigten Staaten. Wer einen Adelstitel besitzt, muß ausdrücklich darauf Verzicht leisten, denn in der Republik der Vereinigten Staaten kennt man keine Standesunterschiede.

Söhne, die bei ihren Eltern leben und deren Vater in der oben gedachten Weise das amerikanische Bürgerrecht erworben hat, brauchen sich später nicht selber naturalisiren zu lassen, denn sie erwerben durch den Vater die Staatsangehörigkeit mit allen Vorrechten derselben.

In der Mehrzahl der Unions-Staaten verbrieft erst das amerikanische Bürgerrecht, welches für die ganze Union gilt, das politische Wahl- und Stimmrecht; nur in einigen Staaten des Westens ist es den dort ansässigen Einwanderern gestattet, schon am politischen Leben theilzunehmen, ehe sie durch fünfjährige Anwesenheit im Lande des amerikanischen Bürgerrechts theilhaftig geworden sind.

Dritte Abtheilung.

Landgesetze und Landerwerb.

Das Heimstätten-Gesetz der Vereinigten Staaten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat durch Erlaß eines sogenannten Heimstätten-Gesetzes jedem Einwohner oder Einwanderer das Anrecht auf ein Stück Land gegeben, welches sein und seiner Erben Eigenthum wird, unter der einen Bedingung, daß Derjenige, welcher Besitz von dem Lande ergreift, dasselbe mit seiner Familie bewohnt und urbar macht. Das ist gewiß ein sehr gutes Gesetz, aber der Einwanderer, welcher sich die Vortheile dieses Gesetzes zu Nutze machen will, darf die Hände nicht in den Schooß legen.

Die wesentlichen Bestimmungen des amerikanischen Heimstätten-Gesetzes, welche namentlich der zur Auswanderung aus Deutschland entschlossene kleine Bauer und Taglöhner sich wohl merken sollte, sind folgende: Jeder amerikanische Bürger, sowie Alle, die es werden wollen, können entweder 160 Acker des noch nicht urbar gemachten Regierungslandes, dessen Preis gesetzlich auf $1.25 für den Acker festgesetzt ist, oder aber 80 Acker solcher Regierungsländereien beanspruchen und frei in Besitz nehmen, für welche die Regierung den Preis auf $2.50 für den Acker bestimmt hat. Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, muß vor dem „Registrator des Landamtes" desjenigen Districts, in welchem das bezügliche Stück Land liegt, eidlich erhärten, daß er Familienvater ist und das 21. Lebensjahr überschritten hat, daß ferner das in Besitz zu nehmende Land zum ausschließlichen Gebrauch und nur zum Wohl und Besten des Applicanten benützt werden, ihm zur Heimstätte dienen und weder direct noch indirect einer dritten Person irgendwie zu Gute kommen soll. Sobald die vorstehende eidliche Erklärung zu Protocoll gegeben worden ist, hat der Betreffende die Einschreibgebühren (einige Dollars) zu entrichten, und kann sich dann ohne Weiteres auf dem vermessenen und ihm zugewiesenen Lande niederlassen. Die ganzen Unkosten zum Erwerb von Land unter den Bestimmungen dieses Gesetzes belaufen sich, je nach der Größe, dem Werth oder der Lage des in Besitz

genommenen Grundstückes, auf den Betrag von mindestens $7.00 bis höchstens $22.00 für die ganze Heimstätte. Einen bedingungslosen, freien und vollen Besitztitel erhält er aber erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Besitzergreifung an gerechnet, und zwar auf Grund des durch zwei glaubhafte Zeugen beizubringenden Beweises, daß er oder seine Erben thatsächlich auf dem Stück Land gelebt und gewohnt, dasselbe während der fünf Jahre ununterbrochen bearbeitet und bebaut haben, und daß kein Theil des Grundstückes durch Verkauf oder Uebertragung in andere Hände übergegangen ist. Erst wenn dieser Nachweis geliefert ist, erhält man, ohne eine weitere Zahlung leisten zu müssen, den Besitztitel ausgestellt, und ist dann unumschränkter Besitzer des vor fünf Jahren übernommenen Stückes Land, welches ihm überdies für alte oder neue Schulden nicht abgepfändet werden kann. Kann dagegen der obige Nachweis nicht geliefert werden, so fällt das Land mit Allem, was darauf ist, wieder an die Regierung zurück. Wer vor Ablauf von fünf Jahren einen Besitztitel über das von ihm ausgesuchte Heimstättenland zu erlangen wünscht, muß den gesetzlich festgesetzten Preis von $2.50, beziehungsweise $1.25 für den Acker baar bezahlen.

Ganz ähnlich sind die Bestimmungen eines andern Gesetzes, welches von der Regierung erlassen wurde, um die Anpflanzung von Bäumen auf von Natur baumlosen Länderstrecken in den Prairien zu veranlassen, — doch wird dieses Forstverbesserungs-Gesetz für den Einwanderer, welcher sich in den Vereinigten Staaten anzusiedeln gedenkt, vorläufig nicht von praktischer Bedeutung sein.

Liste der Vereinigten Staaten-Landämter.

Die öffentlichen Ländereien der Vereinigten Staaten, welche noch nicht anderweitig vergeben und der Ansiedlung unter den Bestimmungen der obigen Gesetze offen sind, liegen in neunzehn Staaten und acht Territorien der Union. In den meisten Staaten und Territorien hat die Regierung Landämter (Land Offices) eingerichtet, an deren Spitze ein unter dem Titel: "Register of the Land Office" bekannter Beamter steht, welcher die Grundbücher führen, sämmtliche Gesuche um Anweisung von Heimstätten ordnungsmäßig in die Listen eintragen, sowie auch jede Anfrage über den Erwerb von Land beantworten muß.

Wer sich aber über die Landgesetze im Allgemeinen genauere Kenntniß *verschaffen* will, ehe er sich zur Ansiedlung in einer bestimmten

Gegend entſchließt, der ſollte ſich brieflich wenden an den "Commissioner of the General Land Office, Washington, D. C."

Nachſtehend folgt eine vollſtändige Liſte der Vereinigten Staaten-Landämter in den einzelnen Staaten und Territorien.

Alabama: Huntsville, Montgomery.

Arkanſas: Little Rock, Camden, Harriſon, Dardanelle.

Arizona Territory: Prescott, Florence.

California: San Francisco, Marysville, Humboldt, Stockton, Viſalia, Sacramento, Los Angeles, Shaſta, Suſanville, Bodie.

Colorado: Denver City, Fair Play, Central City, Pueblo, Del Norte, Lake City.

Dakota Territory: Sioux Falls, Springfield, Fargo, Yankton, Bismarck, Deadwood.

Florida: Gainesville.

Idaho Territory: Boiſe City, Lewiſton.

Jowa: Des Moines.

Kanſas: Topeka, Salina, Independence, Wichita, Kirwin, Concordia, Larned, Hays City.

Louiſiana: New Orleans, Monroe, Natchitoches.

Michigan: Detroit, Eaſt Saginaw, Reed City, Marquette.

Minneſota: Taylor Falls, Saint Cloud, Duluth, Fergus Falls, Worthington, New Ulm, Benſon, Detroit, Redwood Falls.

Miſſiſſippi: Jackſon.

Miſſouri: Boonville, Ironton, Springfield.

Montana Territory: Helena, Bozeman.

Nebraska: Norfolk, Beatrice, Lincoln, Niobrara, Grand Island, North Platte, Bloomington.

Nevada: Carſon City, Eureka.

New Mexico Territory: Santa Fé, La Meſilla.

Oregon: Oregon City, Roſeburg, Le Grand, Lakeview, The Dalles.

Utah Territory: Salt Lake City.

Waſhington Territory: Olympia, Vancouver, Walla Walla, Colfax.

Wiscouſin: Menaſha, Falls of St. Croix, Wauſau, La Croſſe, Bayfield, Eau Claire.

Wyoming Territory: Cheyenne, Evanſton.

Beachtung verdienen auch die Ländereien, welche Eiſenbahngeſellſchaften von der Regierung geſchenkt erhalten haben, und dann unter günſtigen Umſtänden der Beſiedelung eröffnen bezw. verkaufen.

Zur Beherzigung.

Wer sich auf Regierungsland ansiedeln, oder sich eine Farm kaufen will, überzeuge sich erst durch eigenen Augenschein von der Lage des Landes und von den sonstigen Verhältnissen daselbst. Selbst unter den günstigsten Vorbedingungen geht er einer schweren Zeit voll Arbeit, Noth und Mühe entgegen, aber in der Zukunft liegt für den strebsamen Bauer eine angenehme, sichere Existenz auf eigener Scholle. Dieses Ziel ist es wohl werth, daß er sich plage.

Ueber die beste Zeit des Beginnens ist Folgendes zu bedenken: Für Leute von einigen Mitteln ist der Spätherbst die beste Zeit des Anfangs. Dieselben haben den ganzen Winter vor sich, können in Folge dessen eine große Klärung fertig machen, ehe die Bestellung anfängt, und haben den Vortheil der guten Winterstraßen, der Schlittenbahn für sich, um bequem und billig zu bauen. Allerdings müssen solche Leute etwa ¾ Jahre aus der Tasche leben, bis zum nächsten Herbst, zur ersten Ernte, was für Familien mittlerer Größe etwa mit $100 bis $120 Kosten zu veranschlagen ist.

Unbemittelte oder schwach bemittelte Leute fangen besser mit Beginn des Frühjahrs an, am besten im Anfang März. Dieselben können immerhin noch eine kleine Klärung fertig bringen, die ihnen mit ihren Erträgnissen über das erste Jahr hinweghilft, sie brauchen aber nicht zu lange aus der Tasche zu zehren; auch behilft man sich im Sommer leichter mit irgend einer Behausung, als im strengen Winter, und bis zum Wiedereintritt desselben kann man schon Rath schaffen. Wer mitten im Sommer anlangt, thut nicht gut. Denn solche Familien müssen ein volles Jahr warten, ehe sie eine eigene Ernte haben, und außerdem ist es hier im Sommer viel wärmer, als in Deutschland, was auf die Arbeitsfähigkeit frisch eingewanderter Leute nicht ohne Einfluß bleibt.

Kosten der ersten Einrichtung.

Umstehend geben wir eine Preisliste, in welcher man so ziemlich Alles findet, was der Einwanderer an Werkzeug und Geräthschaften, Hauseinrichtung, Lebensbedürfnissen und Kleidungsstücken für die erste Zeit auf dem platten Lande mehr oder minder nothwendig braucht. Die angeführten Preise gelten für gute Mittelwaare, wie sie überall im *Westen zu haben ist.*

Landwirthschaftliche Geräthschaften und Werkzeuge.

Gute Pflüge	$15.00—$20.00
Eggen	9.00— 12.00
Wagen	60.00— 80.00
Sensen	0.75— 1.50
Hacken	0.40— 0.75
Aexte	1.25— 1.75
Handsägen	0.75— 1.00
Schrottsägen	2.50— 4.00

Hauseinrichtung.

½ Dutzend Stühle	$3.00—$12.00
Eßtische	2.00— 12.00
Kommoden	8.00— 16.00
Bettstellen	3.00— 9.00
Wohnzimmer-Ausstattung	40.00— 65.00
Schlafzimmer-Ausstattung	30.00— 60.00
Kochofen, einschließlich der zum Kochen nothwendigen Töpfe und Pfannen, vollständig fertig zum Gebrauch	18.00— 35.00
Ofen für Holz	7.50— 15.00
Nähmaschinen	25.00— 40.00
Waschkübel	1.00— 1.50
Wassereimer	0.25— 0.35

Material- (Specerei-) Waaren und Lebensmittel.

Reis	per Pfund 8—12 Cts.
Zucker	„ „ 8—12 „
Kaffee (Rio)	„ „ 15—25 „
Kaffee (Java)	„ „ 28—35 „
Kochsalz	„ 10 „ 10—15 „
Grobes Salz	„ Faß $1.50—2.00
Mehl	„ 100 Pfd. 2.75—4.00
Rindfleisch	„ Pfund 8—16 Cts.
Schöpsenfleisch	„ „ 7—11 „
Schweinefleisch	„ „ 4—10 „
Pökelfleisch	per Pfund 8—12 Cts.
Schinken	„ „ 10—18 „
Vorderschinken	„ „ 8—12 „
Stockfisch	„ „ 7— 9 „
Getrockn. Aepfel	„ „ 8—15 „
Frische Aepfel	„ Faß $2.50— $5.00

Bekleidung.

Männeranzüge, baumwollene	$4.00—$6.00
„ halbwollene	7.00— 15.00
„ wollene	15.00— 25.00
„ von feinem Tuch	20.00— 50.00

Schuhwerk.

Arbeitsstiefel	$2.50— 4.50
Feine Stiefel	5.00— 8.00
Arbeitsschuhe	1.25— 2.00
Feine Schuhe	2.50— 4.00
Damenschuhe	1.25— 2.00
„ feine	2.50— 4.00

Ellenwaaren.

Gewöhnliches Bettzeug	per Yard 7—10 Cts.
Hemdenzeug	„ 7—12½ „
Zwillich	„ 10—20 „
Flanelle	„ 12½—40 „
Kattun	„ 5— 9 „
Bessere Wollstoffe	„ $0.25—$1.00
Leinwand	„ 0.40— 0.80
Tischtücher	„ 0.40— 0.75
Tuchstoffe	„ 2.25— 4.50

Vieh.

Pferde	$50.00—$150.00
Maulesel	100.00— 175.00
Ochsen (das Paar)	75.00— 150.00
Kühe	20.00— 40.00
Schafe	3.50— 6.50
Schweine	5.00— 10.00
Ferkel	2.00— 3.50

Möbel und dergleichen Sachen, wenn nicht besonders werthvoll, sollte man in Deutschland zurücklassen; in vielen Fällen sind solche, neu, hierzulande für *weniger Geld zu kaufen*, als die Kosten für Ueberfracht betragen.

Geld, Maße und Gewichte.

Münzen.

In den Ver. Staaten curſiren, von der Regierung geprägt, Kupfer-, Nickel-, Silber-, und Gold-Münzen.

Von Kupfer gibt es: One Cent (1 Cent) und Two Cents (2 Cents). — Von Nickel: 3 Cents und 5 Cents. — Von Silber: 3 Cents, Half Dime = 5 Cents, Dime = 10 Cents, Twenty Cents (20 Cents), Quarter Dollar = 25 Cents, Half Dollar = 50 Cents und One Dollar mit "In God we trust" auf dem Avers und "E Pluribus Unum" auf dem Revers. (Dieſes Dollar-Stück hat geſetzlichen Curs, wogegen ein anderes Dollar-Stück, der gleichgroße, aber anders geprägte Trade Dollar an öffentlichen Caſſen nicht angenommen wird, ſo daß man ſich hüten muß, dieſelben einzunehmen.) — Von Gold gibt es Stücke @ $1, $2½, $3, $5 (Half Eagle genannt), $10 (Eagle), $20 (Double Eagle).

Gewiſſenloſe Leute ſind dabei ertappt worden, daß ſie Unerfahrenen falſche Half Dollar- und Dollar-Stücke aufgehängt haben, und ſo gibt es auch nachgemachte Goldſtücke, die für Einwanderer ſchwer von den echten zu unterſcheiden ſind. Daher iſt es beſonders wichtig, nur an verläßlichen Stellen amerikaniſches Geld einzuwechſeln.

Papiergeld.

Von Papiergeld, das in den Ver. Staaten geſetzlichen Curs hat, gibt es: 1) die von der Regierung ausgegebenen "United States Notes" @ One Dollar, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 u. ſ. w. Dollars, welche ihrer grünen Rückſeite wegen "Greenbacks" genannt werden; 2) die ebenfalls von der Regierung ausgegebenen "Gold Certificates" und "Silver Certificates" in Stücken von 10, 20, 50, u. ſ. w. Dollars; 3) die, gleich den vorigen an allen öffentlichen Caſſen verwendbaren "National Currency" Banknoten, welche in Stücken von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 u. ſ. w. Dollars ausgegeben werden.

Mit der Annahme der eben erwähnten Banknoten muß man ſehr vorſichtig ſein, weil davon viele nachgemachte im Umlauf ſind, und beſonders in europäiſchen Häfen, ſowie auch ſchon im Inlande dem nichtsahnenden Auswanderer beim Geldwechſeln gegeben werden.

Der Werth ausländiſcher Münzen

iſt im Januar 1883 wie folgt feſtgeſtellt worden:

Deutſches Reich	Mark	$0.23,8	Italien	Lira	$.019,3
Oeſterreich	Gulden	40,1	Mexiko	Dollar	88,2
Belgien	Franc	19,3	Niederlande	Gulden	40,2
Braſilien	Milreis	54,6	Norwegen	Krone	26,8
Canada	Dollar	1.00	Portugal	Milreis	1.08
Cuba	Peſo	93,2	Rußland	Rubel	0.65
Dänemark	Krone	26,8	Spanien	Peſeta	19,3
Frankreich	Franc	19,3	Schweden	Krone	26,8
Großbritanien	Pfund Sterling	4.86,6½	Schweiz	Franc	19,3
Griechenland	Drachme	19,3	Türkei	Piaſter	4,4

Dieſe Angaben gelten für größere [Gold-]Münzen, nicht aber für kleinere und ſogenannte 'Scheidemünzen', welche beim Auswechſeln weniger werth ſind. Papiergeld iſt etwas weniger werth, und nur das von den großen Staaten ausgegebene leicht zu verkaufen; anderes iſt entweder nur ſchwer, und mit mehr oder weniger großem Abzug, oder gar nicht anzubringen. Selbſtverſtändlich iſt, daß Geldwechsler beim Einkauf fremden Geldes etwas weniger, beim Verkauf aber etwas mehr als die oben angegebenen Sätze rechnen dürfen.

Längenmaß.

1 Meile = 1760 Yards = 1,^{61} Kilometer.
1 Yard = 3 Fuß (feet) = 0,^{914} Meter.
1 Fuß (foot) = 12 Zoll (inches) = 30,^{5} Centimeter.
1 Zoll (inch) = 2,^{54} Centimeter.
5½ Yard oder 16½ Fuß = 1 rod
320 rods = 1 Meile (mile).

Flächenmaß.

144 Quadratzoll (square inches) = 1 Quadratfuß (square foot).
9 square feet = 1 square yard.
30¼ square yards = 1 square rod.
40 square rods = 1 rood (spr. ruhd).
4 roods oder 160 square rods = 1 acre (Acker).
640 acres = 1 Quadratmeile (square mile).
1 square inch = 6,^{45} Quadratcentim.
1 square yard = 0,^{84} Quadratmeter.
1 acre = 0,^{4} Hektar.
1 square mile = 2,^{58} Quadratkilom.
1 Quadratmeter = 1,^{20} square yards.
1 Quadratkilometer = 0,^{39} sq. mile
1 Hektar (100 Ar) = 2,^{47} acres.

Hohlmaße.

Es gibt zweierlei Flüssigkeits-Maße: das Weinmaß, nach dem auch Oel und andere Flüssigkeiten gemessen werden, mit Ausnahme von Bier und Milch, welche mit dem Biermaß zu messen sind.

Weinmaß.

2 pints = 1 quart.
4 quarts = 1 gallon.
31½ gallons = 1 barrel.
63 gallons oder 2 bbs. = 1 hogshead.
1 pint = 0,^{47} Liter.
1 quart = 0,^{95} Liter.
1 gallon = 3,^{79} Liter.
1 barrel = 1,^{19} Hektoliter.
1 hogshead = 2,^{385} Hektoliter.
1 Liter = 1,^{05} quart.
1 Hektoliter = 0,^{848} barrel.

Biermaß.

2 pints = 1 quart.
4 quarts = 1 gallon.
36 gallons = 1 barrel.
1½ barrel oder 54 gallons = 1 hogshead.
1 pint = 0,^{58} Liter.
1 quart = 1,^{16} Liter.
1 gallon = 4,^{62} Liter.
1 barrel = 1,^{66} Hektoliter.
1 Liter = 0,^{86} quart.
1 Hektoliter = 0,^{60} barrel.

Trockenmaß.

2 pints = 1 quart.
8 quarts = 1 peck.
4 pecks = 1 bushel.
1 pint = 0,^{55} Liter.
1 quart = 1,^{10} Liter.
1 peck = 8,^{81} Liter.
1 bushel = 35,^{24} Liter.
1 Liter = 1,^{82} pints.
1 Hektoliter = 2,^{84} bushels.

Gewichte.

16 ounces = 1 pound (Pfund).
25 pounds = 1 quarter.
4 quarters oder 100 pounds = 1 hundred weight (Centner).
1 ounce = 28,^{4} Gramm.
1 pound = 0,^{45} Kilogramm.
1 Gramm = 0,^{35} ounces.
1 Kilogramm = 2,^{20} pounds.

Der Centner wird oft zu 112 Pfund = 50,^{8} Kilogramm gerechnet. 2000 Pfund = 20 hundred weights = 1 Tonne (ton). Es faßt die Tonne wie in England 2240 Pfund (1016 Kilogramm) und der Centner (cwt.) 112 Pfund bei Kohle, und überall bei Angabe von Waarenpreisen in Philadelphia und vielen Plätzen des Südens und Westens. Eine Tonne Heu = 100 Kubikfuß, 1 Tonne Holz = 40 Kubikfuß, 1 Registertonne = 100 Kubikfuß. Aber in der Regel versteht man unter Tonne 2000 Pfund (907 Kilogramm), so bei Eisen. Wechselnde Maße sind Ballen (bale) für Baumwolle (333—504 Pfund), Barrel als Hohlmaß für Mehl 196 Pfund, Reis 600 Pfund, Petroleum 40 Gallonen. Ein Quintal *(spanischer Centner)* = 101,^{4} Pfund.

Emigranten-Züge von New York aus.

Tabelle einer für deutsche Einwanderer besonders in Betracht kommenden Auswahl von Orten, mit Angabe von County und Staat, Dauer der Reise (Tage), Preis eines vollen Fahrbillets (ticket) und Fracht für je 100 Pfund Uebergewicht des Gepäcks.

Albany, Albany Co., N. Y.	2 Tage	$2.00	$0.50
Albuquerque, Bernalillo Co., N. Mex.	9	56.75	11.85
Allentown, Lehigh Co., Pa.	2	2.34	0.95
Alton, Madison Co., Ill.	4	15.75	3.65
Altoona, Blair Co., Pa.	2	5.65	1.65
Ann Arbor, Washtenaw Co., Mich.	4	11.15	2.75
Appleton, Outagamie Co., Wis.	5	19.45	4.40
Ashland, Ashland Co., Wis.	5	28.20	6.15
Atchison, Atchison Co., Kans.	5	22.25	4.95
Atlanta, Fulton Co., Ga.	5	18.70	4.25
Auburn, Cayuga Co., N. Y.	2	5.50	1.60
Augusta, Richmond Co., Ga.	4	16.00	3.70
Austin, Travis Co., Tex.	6	25.00	5.50
Baltimore, Baltimore Co., Md.	2	4.25	0.75
Battle Creek, Calhoun Co., Mich.	4	12.05	2.90
Bay City, Bay Co., Mich.	4	11.80	2.85
Belleville, St. Clair Co., Ill.	4	16.25	3.75
Beloit, Rock Co., Wis.	5	15.75	3.65
Birmingham, Allegheny Co., Pa.	2	7.10	1.90
Bismarck, Burleigh Co., Dak.	6	32.90	7.10
Bloomington, McLean Co., Ill.	4	15.50	3.60
Booneville, Cooper Co., Mo.	5	21.20	4.75
Buffalo, Erie Co., N. Y.	2	6.00	1.70
Burlington, Des Moines Co., Ia.	4	17.75	4.05
Cairo, Alexander Co., Ill.	4	17.40	4.00
Cedar Falls, Black Hawk Co., Ia.	5	20.90	4.70
Cedar Rapids, Linn Co., Ia.	5	19.75	4.45
Charleston, Charleston Co., S.C.	4	15.50	3.60
Charleston, Kanawha Co., W.Va.	3	13.45	3.20
Chattanooga, Hamilton Co., Tenn.	5	18.20	4.15
Cheyenne, Laramie Co., Wyo.	8	42.25	8.95
Chicago, Cook Co., Ill.	4	13.00	3.10
Chillicothe, Livingstone Co., Mo.	5	22.15	4.95
Chillicothe, Ross Co., O.	4	11.25	2.75
Cincinnati, Hamilton Co., O.	4	11.50	2.80
Cleveland, Cuyahoga Co., O.	3	8.95	2.30
Clinton, Clinton Co., Ia.	5	17.25	3.95
Columbus, Franklin Co., O.	4	10.00	2.50
Corinth, Alcorn Co., Miss.	6	22.25	4.95
Corry, Erie Co., Pa.	3	7.75	2.05
Council Bluffs, Pottawattomie Co., Ia.	5	23.00	5.10
Cuero, De Witt Co., Tex.	7	28.60	6.20
Cullman, Blount Co., Ala.	5	21.75	4.85
Cumberland, Allegheny Co., Md.	2	7.00	1.90
Davenport, Scott Co., Ia.	4	18.20	4.15
Dayton, Montgomery Co., O.	4	10.85	2.65
Decatur, Macon Co., Ill.	4	15.50	3.60
Delaware, Delaware Co., O.	4	9.95	2.50
Denver, Arrapahoe Co., Colo.	9	42.25	8.95
Des Moines, Polk Co., Ia.	5	22.00	4.90
Detroit, Wayne Co., Mich.	4	10.00	2.50
Detroit, Becker Co., Minn.	6	28.85	6.25
Dubuque, Dubuque Co., Ia.	5	18.80	4.25
Duluth, St. Louis Co., Minn.	6	28.00	6.10
Dunkirk, Chautauqua Co., N. Y.	2	6.50	1.80
Easton, Northampton Co., Pa.	2	2.00	0.90
East Saginaw, Saginaw Co., Mich.	4	11.75	2.85
East St. Louis, St. Clair Co., Ill.	4	15.75	3.65
Eau Claire, Eau Claire Co., Wis.	5	21.50	4.80
Elgin, Kane Co., Ill.	4	14.60	3.40
Elmira, Chemung Co., N. Y.	2	4.50	1.40
Emporia, Lyon Co., Kans.	6	25.95	5.70
Erie, Erie Co., Pa.	3	7.85	2.05
Escanaba, Delta Co., Mich.	5	22.60	5.00
Evansville, Vanderburg Co., Ind.	4	17.30	3.95
Fargo, Cass Co., Dak.	6	29.00	6.30
Fond du Lac, Fond du Lac Co., Wis.	5	18.05	4.10
Fort Dodge, Webster Co., Ia.	5	22.45	5.00
Fort Madison, Lee Co., Ia.	4	17.75	4.05
Fort Scott, Bourbon Co., Kans.	5	24.50	5.40
Fort Smith, Sebastian Co., Ark.	6	25.00	5.50
Fort Wayne, Allen Co., Ind.	4	11.05	2.70
Frankfort, Franklin Co., Ky.	4	14.10	3.30
Freeport, Stephenson Co., Ill.	4	16.50	3.80
Galesburg, Knox Co., Ill.	4	17.75	4.05
Galveston, Galveston Co., Tex.	6	25.00	5.50
Georgetown, Clear Creek Co., Colo.	9	44.90	9.50
Grand Haven, Ottawa Co., Mich.	4	13.00	3.10
Grand Island, Hall Co., Nebr.	6	27.35	5.95
Grand Rapids, Kent Co., Mich.	4	12.85	3.05
Grand Rapids, Wood Co., Wis.	5	21.20	4.75
Green Bay, Brown Co., Wis.	5	20.00	4.50
Hannibal, Marion Co., Mo.	5	17.75	4.05
Harrisburg, Dauphin Co., Pa.	2	4.00	1.30
Hastings, Dakota Co., Minn.	5	21.50	4.80
Hermann, Gasconade Co., Mo.	5	18.15	4.15
Hopkinsville, Christian Co., Ky.	5	19.85	4.45
Houghton, Houghton Co., Mich.	5	27.65	6.05
Houston, Harris Co., Tex.	6	25.00	5.50
Hudson, St. Croix Co., Wis.	5	21.50	4.80
Indianapolis, Marion Co., Ind.	4	12.30	2.95
Iowa City, Johnson Co., Ia.	5	19.80	4.45
Jackson, Jackson Co., Mich.	4	11.35	2.75
Jefferson City, Cole Co., Mo.	5	19.50	4.40
Junction City, Davis Co., Kans.	6	26.25	5.75
Kalamazoo, Kalamazoo Co., Mich.	4	12.25	2.95
Kansas City, Jackson Co., Mo.	5	22.25	4.95
Kearney Junction, Buffalo Co., Nebr.	6	28.30	6.15
Kenosha, Kenosha Co., Wis.	4	15.10	3.50
Keokuk, Lee Co., Ia.	5	17.75	4.05
La Crosse, La Crosse Co., Wis.	5	20.00	4.50
La Fayette, Tippecanoe Co., Ind.	4	12.45	3.00
Lancaster, Lancester Co., Pa.	2	3.50	1.20
Lansing, Ingham Co., Mich.	4	12.45	3.00
Lawrence, Douglas Co., Kans.	6	23.50	5.20
Lawrenceburg, Dearborn Co., Ind.	4	12.15	2.95
Leadville, Lake Co., Colo.	9	27.25	
Leavenworth, Leavenworth Co., Kans.	5	22.25	4.95
Lexington, Fayette Co. Ky.	4	14.15	3.35

Lexington, La Fayette Co., Mo.	5	22.25	4.95	**Savannah**, Chatham Co., Ga. ..	5	16.50	3.80
Lincoln, Lancaster Co., Nebr. .	6	24.90	5.50	**Scranton**, Lakawanna Co., Pa.	2	4.00	1.30
Little Rock, Pulaski Co., Ark...	6	25.00	5.50	**Sedalia**, Pettis Co., Mo.....	5	21.40	4.80
Logansport, Cass Co., Ind.	4	12.00	2.90	**Sheboygan**, Sheboygan Co., Wis.	5	17.50	4.00
Los Angeles, Los Angeles Co., Cal.....	8	65.00		**Sioux City**, Woodbury Co., Ia..	5	24.40	5.40
Louisville, Jefferson Co., Ky...	4	14.25	3.35	**Springfield**, Sangamon Co., Ill.	4	15.75	3.65
Macon, Macon Co., Mo.....	5	20.20	4.55	**Springfield**, Clarke Co., O.....	4	10.85	2.65
Madison, Dane Co., Wis.....	5	17.60	4.05	**Staunton**, Augusta Co., Va.	2	9.85	2.45
Mankato, Blue Earth Co., Minn.	5	22.15	4.95	**Stillwater**, Washington Co., Minn.....	5	22.00	4.90
Marietta, Washington Co., O...	2	9.05	2.30	**Stillwater**, Gallatin Co., Mont..	7	47.65	10.05
Marquette, MarquetteCo., Mich.	5	22.60	5.00	**Superior**, Douglas Co., Wis....	6	28.00	6.10
Marysville, Marshall Co., Kans.	6	25.30	5.55	**Syracuse**, Onondaga Co., N. Y.	2	5.00	1.50
Memphis, Shelby Co., Tenn...	5	23.00	5.10	**Terre Haute**, Vigo Co., Ind. ...	4	14.55	3.30
Michigan City, La Porte Co., Ind.	4	13.00	3.10	**Toledo**, Lucas Co., O.....	4	10.00	2.50
Milwaukee, Milwaukee Co., Wis.	4	15.50	3.60	**Topeka**, Shawnee Co., Kans. ...	6	24.25	5.35
Mineral Point, Iowa Co., Wis..	5	18.55	4.20	**Troy**, Rensselaer Co., N. Y.....	2	2.15	5.55
Minneapolis, Hennepin Co., Minn.....	5	22.00	4.90	**Utica**, Oneida Co., N. Y.	2	3.75	1.00
Mobile, Mobile Co., Ala.....	6	23.50	5.20	**Vicksburg**, Warren Co., Miss...	6	24.50	5.40
Montgomery, Montgomery Co., Ala.....	5	23.00	5.10	**Vincennes**, Knox Co., Ind.	4	15.75	3.65
Nebraska City, Otoe Co., Nebr.	5	23.50	5.20	**Virginia City**, Storey Co., Nev..	8	68.00	
New Braunfels, Comal Co., Tex.	6	25.00	5.50	**Washington**, D. C.....	2	5.50	0.85
Newton, Harvey Co., Kans.	6	25.95	5.70	**Watertown**, Jefferson Co., Wis.	5	17.25	3.95
North Platte, Lincoln Co., Nebr.	6	30.80	6.65	**Wheeling**, Ohio Co., W. Va.	2	8.45	2.20
Omaha, Douglas Co., Nebr.	5	23.50	5.20	**Williamsport**, Lycoming Co., Pa.	2	5.15	1.15
Oshkosh, Winnebago Co., Wis.	5	18.70	4.25	**Wilmington**, New Castle Co., Del.	2	2.60	0.55
Owosso, Shiawassee Co., Mich.	4	11.80	2.85	**Winona**, Winona Co., Minn....	5	20.50	4.60
Paducah, McCracken Co., Ky.	5	21.05	4.70	**Yankton**, Yankton Co., Dak....	6	26.05	5.70
Palestine, Anderson Co., Tex..	6	25.00	5.50	**York**, York Co., Pa.	2	3.95	1.30
Pana, Christian Co., Ill.	4	15.75	3.65	**Yuma**, Yuma Co., Ariz.	8	65.00	
Parkersburg, Wood Co., W. Va.	2	8.45	2.20	**Zanesville**, Muskingum Co., O.	5	9.25	2.35
Parsons, Labette Co., Kans. ..	6	25.00	5.50				
Peoria, Peoria Co., Ill.....	4	16.35	3.75				
Petoskey, Emmitt Co., Mich...	4	15.20	3.55				
Philadelphia, Pa.	1	1.50	0.50				
Pittsburg, Alleghany Co., Pa...	3	7.10	1.90				
Port Huron, St. Clair Co., Mich.	4	9.00	2.30				
Portland, Multnomah Co., Oreg.		75.00					
Portsmouth, Sciota Co., O.	4	11.25	2.75				
Prairie du Chien, Crawford Co., Wis.	5	19.50	4.40				
Pueblo, Pueblo Co., Colo.....	9	42.25	8.95				
Racine, Racine Co., Wis.	4	15.45	3.60				
Reno, Washoe Co., Nev.....	8	65.00					
Richmond, Henrico Co., Va....	2	8.75	1.75				
Rochester, Monroe Co., N. Y..	2	6.00	1.70				
Rock Island, Rock Island Co., Ill.	4	18.15	4.15				
St. Cloud, Stearns Co., Minn..	6	23.80	5.25				
St. Joseph, Buchanan Co., Mo.	5	22.25	4.95				
St. Louis, St. Louis Co., Mo...	4	15.75	3.65				
St. Paul, Ramsey Co., Minn...	5	22.00	4.90				
Sacramento, Sacramento Co., Cal.....	8	65.00					
Salt Lake City, Salt Lake Co., Utah.....	8	65.50					
San Antonio, Bexar Co., Tex...	7	25.00	5.50				
Sandusky, Erie Co., O.....	4	9.95	2.50				
San Francisco, San Francisco Co., Cal.	8	65.00					

Namen der Staaten und Territorien der Union, und ihre Abkürzungen.

Alabama.....	Ala.	Minnesota.....	Minn.
Alaska Ter....	Alaska	Mississippi....	Miss.
Arizona Ter...	Ariz.	Missouri.....	Mo.
Arkansas.....	Ark.	Montana Ter...	Mont.
California.....	Cal.	Nebraska.....	Nebr.
Colorado.....	Colo.	Nevada.....	Nev.
Connecticut...	Conn.	New Hampshire	N. H.
Dakota Ter...	Dak.	New Jersey.....	N. J.
Delaware.....	Del.	„ Mexico Ter.	N. Mex.
District of Columbia.....	D. C.	New York..	N. Y.
Florida.....	Fla.	North Carolina	N. C.
Georgia.....	Ga.	Ohio	O.
Idaho Ter.....	Idaho	Oregon.....	Oreg.
Illinois.....	Ill.	Pennsylvania..	Pa.
Indiana.....	Ind.	Rhode Island...	R. I.
Indian Ter....	Ind. T.	South Carolina	S. C.
Iowa.....	Ia.	Tennessee.....	Tenn.
Kansas.....	Kans.	Texas.....	Tex.
Kentucky ...	Ky.	Utah Ter.....	Utah
Louisiana	La.	Vermont.....	Vt.
Maine.....	Me.	Virginia	Va.
Maryland	Md.	Washington Ter.	Wash.
Massachusetts	Mass.	West Virginia..	W. Va.
Michigan.....	Mich.	Wisconsin	Wis.
		Wyoming Ter..	Wyo.

Kinder unter 5 Jahren sind frei; im Alter von 5 bis 12 Jahren werden sie zum halben Preise befördert.

100 Pfund Gepäck sind frei auf jedes volle Ticket, und dementsprechend 50 Pfund auf jedes halbe (Kinder-) Ticket. Uebergewicht wird zu den *im obigen Tarif* angegebenen Raten (für je 100 Pfund) befördert.

Steiger's

Grundplan des Einwanderer-Landungsplatzes

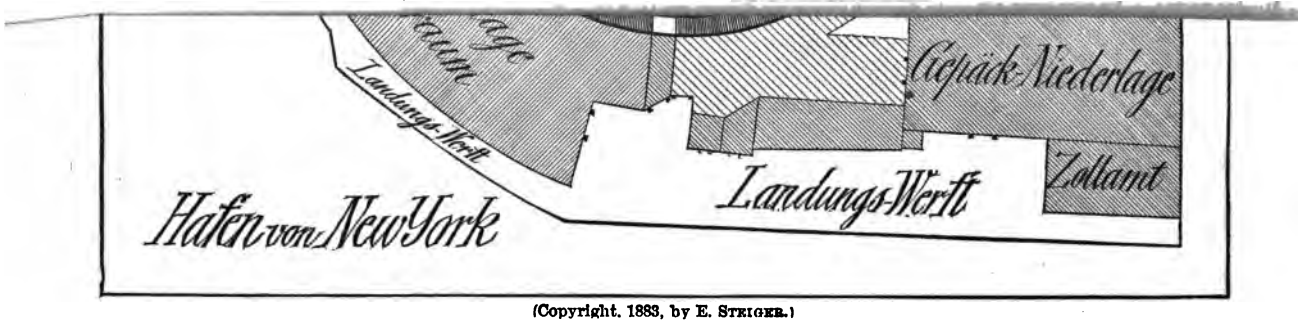

(Copyright, 1883, by E. Steiger.)

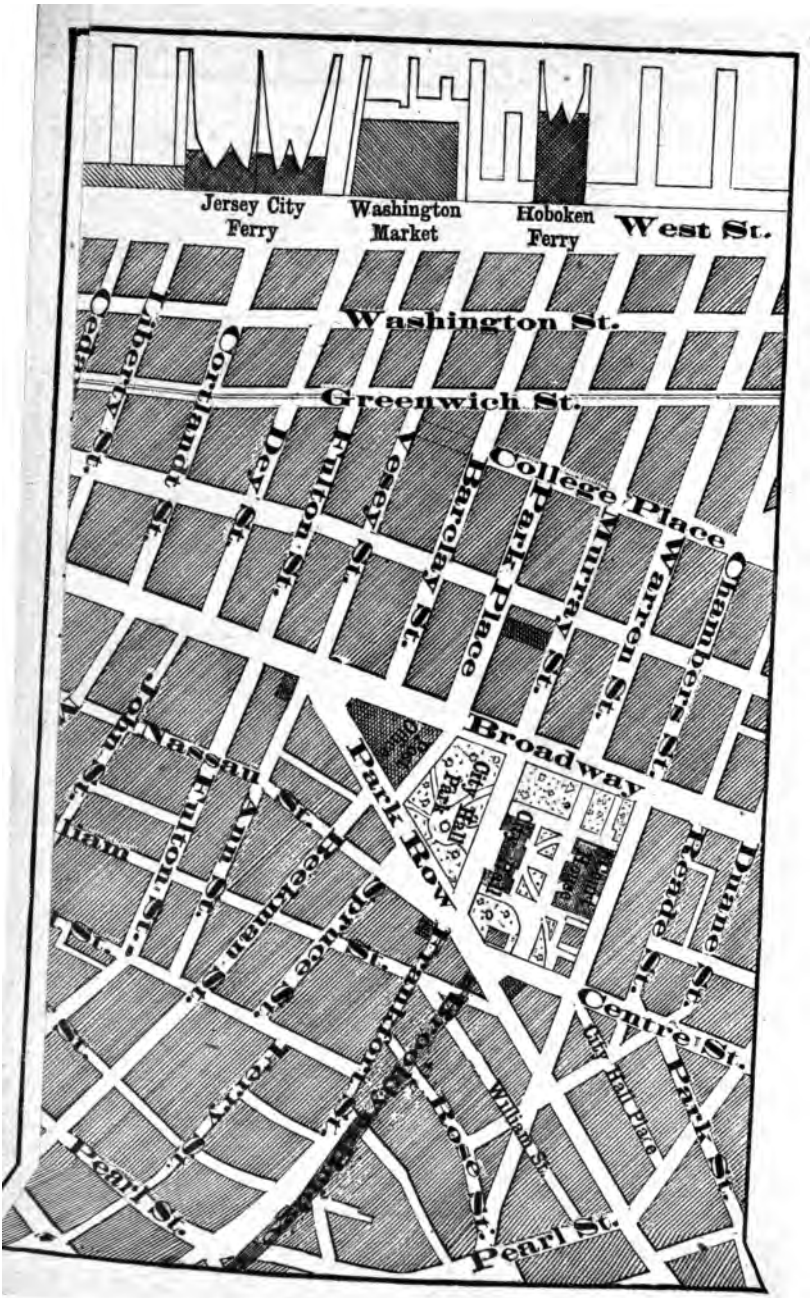
Jersey City Ferry
Washington Market
Hoboken Ferry
West St.
Washington St.
Greenwich St.
Cedar St.
Liberty St.
Cortlandt St.
Dey St.
Fulton St.
Vesey St.
Barclay St.
College Place
Murray St.
Warren St.
Chambers St.
Park Place
Broadway
Park Row
City Hall Park
City Hall Place
Nassau St.
John St.
William St.
Ann St.
Beekman St.
Spruce St.
Frankfort St.
Ferry St.
Rose St.
Duane St.
Centre St.
Park St.
Pearl St.